



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Gemeinde Niederwölz

Folgeprüfung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-39710/2023-18

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
1.1 Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz zur vorliegenden Folgeprüfung	7
1.2 Allgemeines zur Gemeinde Niederwölz.....	8
2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG	9
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	11
4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG	24
[KAPITEL 2] GESCHÄFTSORDNUNG	25
[Kapitel 2.2.4] Fachausschüsse	25
[Kapitel 2.2.5] Prüfungsausschuss	26
[Kapitel 2.3] Sitzungen der Kollegialorgane	27
[Kapitel 2.4] Beschlussfassungen der Kollegialorgane.....	32
[Kapitel 2.5, Kapitel 2.6] Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane, Abfassung der Verhandlungsschriften	32
[Kapitel 2.7] Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde	35
[KAPITEL 3] HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION	36
[Kapitel 3.1.] Finanzieller Status	36
[Kapitel 3.1.1] Girokonten	38
[Kapitel 3.1.2] Rücklagen	39
[Kapitel 3.1.3] Wertpapiere und Beteiligungen	42
[Kapitel 3.2] Rechnungsquerschnitt	44
[Kapitel 3.3] Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt	47
[Kapitel 3.4] Projekte im außerordentlichen Haushalt	49
[Kapitel 3.5] Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	50
[Kapitel 3.6] Gebührenhaushalte	52
[KAPITEL 4] ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN	56
[Kapitel 4.2] Mahnwesen der Gemeinde Niederwölz.....	56
[KAPITEL 5] PERSONALWESEN	57
[Kapitel 5.2.1] Überblick	57
[Kapitel 5.2.2] Dienstpostenpläne	57
[Kapitel 5.2.3] Beschlussfassungen	59
[Kapitel 5.3] Personalausgaben	60
[Kapitel 5.4.] Personalverwaltung	60
[Kapitel 5.4.1] Aktenführung.....	61
[Kapitel 5.4.2] Dienstzeiterfassung	63
[Kapitel 5.4.3] Entlohnung.....	66
[KAPITEL 6] VERMÖGEN	71
[Kapitel 6.1] Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz.....	72
[Kapitel 6.2] Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz	73
[Kapitel 6.3] Vergaben durch die Gemeinde	77
[Kapitel 6.4.4] Projektabwicklung und baubehördliche Verfahren	79
[Kapitel 6.4.7] Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung	80
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	83

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
inkl.	inklusive
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
km ²	Quadratkilometer
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
RA	Rechnungsabschluss
VPI	Verbraucherpreisindex
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z.	Ziffer

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum „Prüfbericht Gemeinde Niederwölz“ aus dem Jahr 2019 durch. Der Prüfzeitraum umfasste vorwiegend das Jahr 2022.

Von den 84 Empfehlungen der Erstprüfung wurden 70 Empfehlungen (83,34 %) vollständig oder teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung. 14 Empfehlungen (16,67 %) wurden nicht umgesetzt, drei Empfehlungen sind nicht mehr relevant. Der Landesrechnungshof spricht in der Folgeprüfung elf zusätzliche Empfehlungen aus.

Bei zwei Darlehenskonten wurde im Rechnungsabschluss 2022 verabsäumt, den Stand mit 31. Dezember auszuweisen. Die ausgewiesenen Vollzeitäquivalente im Rechnungsabschluss 2022 stimmten nicht mit den tatsächlichen Vollzeitäquivalenten überein.

Die Gemeinde Niederwölz nahm keine interne Leistungsverrechnung der Verwaltungszweige, bspw. zur Durchführung des jährlichen Maxlaunmarktes, vor. Die Marktstandgebühren sind basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen und jährlich im Gemeinderat zu beschließen. Zudem wird empfohlen, die Marktordnung der Gemeinde aus dem Jahr 1996 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und neu zu erlassen.

Empfehlungen des Landesrechnungshofes der Erstprüfung bezüglich Personalwesen wurden mithilfe von mündlichen Weisungen umgesetzt, nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung sind in einem Organisationshandbuch auch schriftlich festzuhalten.

Die aktuelle Vergabepaxis der Gemeinde Niederwölz ist zum Teil nicht nachvollziehbar, bei Vergaben ist auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation zu achten.

Dem Bürgermeister und dem Gemeindekassier der Gemeinde Niederwölz wird empfohlen, einen rechtskonformen Zustand bzgl. der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts herzustellen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung ist gesetzeskonform von verschiedenen Gemeindebediensteten zu erledigen; zudem hat die Allgemeine Dienstverfügung unter anderem Regelungen bzgl. des Mahn- und Vollstreckungs-verfahrens zu enthalten.

Die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung sind regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes sind gesetzeskonform zu unterfertigen. Die Bestellung einer Amtsleiterin wurde durch den Gemeinderat im Zuge der gegenständlichen Prüfung vorgenommen.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2019 die Gemeinde Niederwölz. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017. Sie wird im Folgenden als „Erstprüfung“ bezeichnet. Der Landesrechnungshof übermittelte diesen Prüfbericht am 18. Juni 2019 an den Gemeinderat und die Landesregierung.</p> <p>Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung der Gemeinde Niederwölz durch.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung übertragen.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern, • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang zuständig.
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) 2010 gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG 2010).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG 2010).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat nach Abschluss einer Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 2 den Bericht dem Bürgermeister zur</p>

Stellungnahme binnen sechs Wochen zu übermitteln (Art. 52 Abs. 5 L-VG 2010).

Danach hat der Landesrechnungshof den Bericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln (Prüfbericht). Nach der Übermittlung ist der Bericht vom Landesrechnungshof im Internet zu veröffentlichen. Dabei ist der Landesrechnungshof zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet (Art. 52 Abs. 6 L-VG 2010).

Der Landesrechnungshof ist bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).

Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Erstprüfung bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2019 und die Erhebungen des Landesrechnungshofes bei der geprüften Stelle herangezogen.

In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:

- umgesetzt oder nicht mehr relevant
- teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung
- nicht umgesetzt

Aufgrund der Änderung gesetzlicher Bestimmungen, wie bspw. der Einführung die Doppik (integrierter Drei-Komponenten-Haushalt), sind einige Empfehlungen nicht mehr relevant.

1.1 Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz zur vorliegenden Folgeprüfung

Die Gemeinde Niederwölz gab innerhalb des sechswöchigen Anhörungsverfahrens (Art. 52 Abs. 5 L-VG) fristgerecht eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme ist gesetzeskonform gemäß Art. 52 Abs. 6 L-VG in dieser Folgeprüfung wiedergegeben.

Die vorliegende Folgeprüfung bezieht sich auf die Empfehlungen der Erstprüfung „Prüfbericht Gemeinde Niederwölz“ des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2019. Die Schlussbesprechung der Erstprüfung fand am 23. April 2019 statt. Nach Ende des Anhörungsverfahrens zur Erstprüfung wurde der Prüfbericht mit 18. Juni 2019 durch den Landesrechnungshof im Internet veröffentlicht.

Die vorliegende Folgeprüfung beinhaltet die Empfehlungen der Erstprüfung aus dem Jahr 2019 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz aus dem Jahr 2019.

Im Zuge der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsgrad der ausgesprochenen Empfehlungen aus dem Jahr 2019. Im Rahmen dieser Folgeprüfung sprach der Landesrechnungshof elf zusätzliche Empfehlungen aus. Das aktuelle Anhörungsverfahren der Folgeprüfung hat die Feststellungen und Empfehlungen der Folgeprüfung zum Inhalt.

In seiner Stellungnahme zur vorliegenden Folgeprüfung vom 7. September 2023 nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz zu Empfehlungen Stellung, die der Landesrechnungshof in dieser Folgeprüfung nicht ausgesprochen hatte.

Der Landesrechnungshof kann nicht ausschließen, dass sich der Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz in seiner Stellungnahme auch auf die Erstprüfung aus dem Jahr 2019 bezieht.

1.2 Allgemeines zur Gemeinde Niederwölz

Gemeinde	Niederwölz ist eine kleine Gemeinde im Bezirk Murau, liegt im oberen Murtal direkt an der Bundesstraße B 96 an der Mündung des Wölzer Baches in die Mur und ist das Tor in das Wölzertal.
Politischer Bezirk	Murau
Gemeindegröße	10,28 km ²
Seehöhe (Hauptort)	748 m
Gemeindegebiet	Aufgrund seiner Größe gibt es keine Ortsteile, sondern nur die Katastralgemeinde Niederwölz.
Einwohner	591 Einwohner, Stand 1. Jänner 2022, laut Statistik Austria
Bevölkerungsentwicklung	<p>Aufgrund der Bevölkerungsstatistiken der letzten fünf Jahre (2018 bis 2022) ist weder Ab- noch Zuwanderung erkennbar, die Einwohnerinnenzahl blieb annähernd gleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2018: 596 Einwohnerinnen • 2019: 602 Einwohnerinnen • 2020: 584 Einwohnerinnen • 2021: 602 Einwohnerinnen • 2022: 591 Einwohnerinnen <p>Geschlechterverteilung: 51,3% Frauen, 48,7% Männer</p>
Gemeinderat	neun Gemeinderätinnen, davon sieben ÖVP, ein FPÖ, das Mandat der SPÖ ist unbesetzt
Infrastruktur, Bildung, Kinderbetreuung, Freizeit	<p>In der Gemeinde Niederwölz gibt es einen Kindergarten, eine Volksschule, einen Nahversorger, eine Selbstbedienungs-Bankstelle, einen Arzt sowie fünf Gastronomiebetriebe.</p> <p>Wichtiger Wirtschaftsfaktor ist der alljährliche Maxlaunmarkt im Oktober.</p>

Quellen: Statistik Austria und Erhebungen der Landesstatistik Steiermark sowie Angaben der Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte für die Jahre 2015 bis 2017 die Gebarung der Gemeinde Niederwölz (Berichtszahl: LRH 102452/2018-86). Diese Prüfung, im Folgenden als Erstprüfung bezeichnet, umfasste die Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeiten der eingerichteten Gemeindeorgane. Empfehlungen des Landesrechnungshofes ergingen zu formellen Mängeln wie etwa zu geringe Häufigkeit der Sitzungen, zu der Einberufung, zu den Tagesordnungspunkten sowie zu den Verhandlungsschriften bei Sitzungen einzelner Ausschüsse. Dem Prüfungsausschuss wurde eine umfassende Überprüfung der Gemeindegebarung empfohlen. Bürgermeister und Gemeinderat wurden aufgefordert, umgehend Maßnahmen zu den Beanstandungen des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde geht hervor, dass sich die finanzielle Lage im Prüfzeitraum zwar verbesserte, aber die Gebarung schwere Mängel aufwies. So war bspw. die Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,-- im Rechnungsabschluss 2017 nicht dargestellt, und auch bei den Sparbüchern (Veranlagung der Rücklagen) gab es Abweichungen zwischen den Salden des Rechnungsabschlusses und des Bankinstitutes. Im Rechnungsabschluss entsprachen die ausgewiesenen Anteile an einer Beteiligung nicht dem Firmenbuch. Im außerordentlichen Haushalt konnte die Gemeinde die Verbuchung eines neu errichteten Gebäudes als Aufwand (keine Aktivierung) nicht erklären. Die korrekte Abbildung der Vermögenslage war daher vom Landesrechnungshof empfohlen.

Die Entwicklung der Gemeindegebarung ist aufgrund der Analyse des Rechnungsquerschnittes insgesamt als kritisch anzusehen. Es wurden Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit empfohlen. Festgestellt wurde auch, dass die Leistungen der Hauptverwaltung für andere Verwaltungszweige, wie bspw. die jährliche Abhaltung des Maxlaunmarktes, nicht weiterverrechnet wurden und somit dem Grundsatz der Kostenwahrheit nicht entsprochen wurde. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurden Mängel zur Satzung und zur Bestellung des Betriebsleiters sichtbar. Für die Verrechnung von Gebühren (Wasser, Abwasser und Müll) fehlte eine nachvollziehbare Kostenkalkulation. Die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung des Gemeindevermögens erfolgte sehr eingeschränkt. Ein Mahnwesen – und somit eine Übersicht über die Rückstände – fehlte im Prüfzeitraum.

Größere Mängel bestanden auch in der Personalverwaltung. Auf die Erstellung der Dienstpostenpläne sollte in Hinkunft ebenso ein größeres Augenmerk gelegt werden wie auf die Veranschlagung der Personalkosten. Künftig sollte für jeden Gemeindebediensteten ein Personalakt, ein Dienstvertrag sowie ein Standesausweis angelegt

werden. Festgestellt wurde, dass Dienstzeitaufzeichnungen von allen Bediensteten ebenso wenig vorhanden waren wie Nachweise zu Mehr- oder Überstunden. Eine schriftliche, allgemein gültige Dienstzeitenregelung sollte erarbeitet werden. Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen wurde auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwiesen.

Das in den Vermögensnachweisen dargestellte Sachanlagevermögen resultierte vorwiegend aus dem Gebäudebestand, unter anderem aus den im Eigentum der Gemeinde stehenden Mietwohnungen. Deren Vermietung erzielte fast im gesamten Prüfzeitraum durchwegs positive Salden. Bemängelt wurde vom Landesrechnungshof, dass bei einigen von der Gemeinde vermieteten Geschäftsräumlichkeiten die Wertsicherungsklauseln nicht umgesetzt wurden. Auch wurden die eingehobenen Mietzinse als überaus gering angesehen. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes wurden insofern nicht eingehalten, als zu allen ausgewählten Direktvergaben aus den Jahren 2014 bis 2017 keine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte. Eine Beschlussfassung der einzelnen Vergaben in den zuständigen Gremien blieb aus, und die eingeholten Angebote dazu waren in der Gemeinde nicht mehr auffindbar. Ab dem Bürgermeisterwechsel im Jahr 2018 war jedoch eine Verbesserung des Ablaufes der Vergabeabwicklung feststellbar.

3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen auf Basis der Erstprüfung der Gemeinde Niederwölz aus dem Jahr 2019.

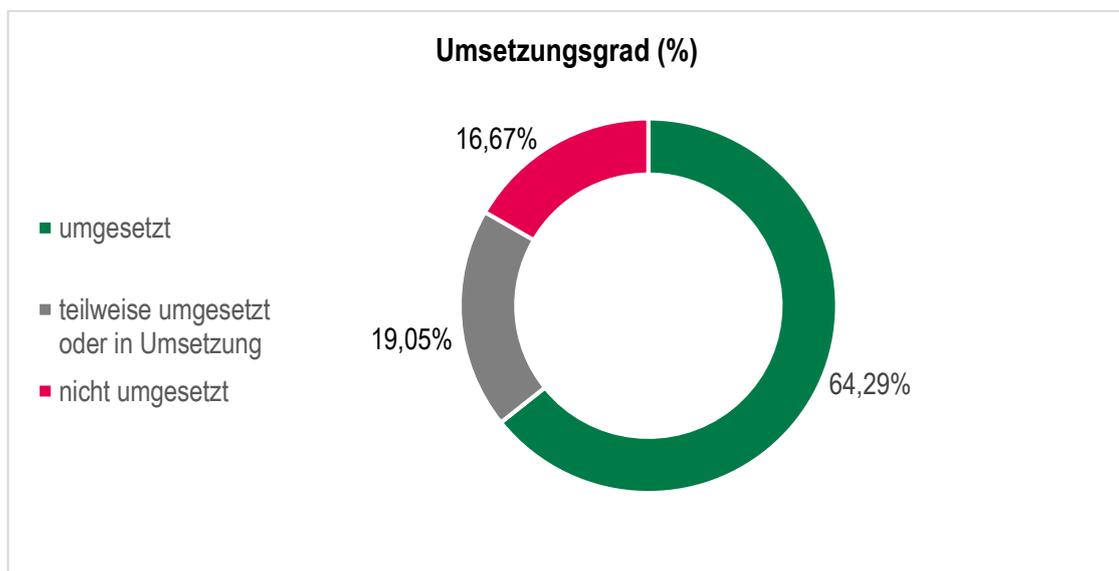
Mit Mitte März 2020 verordnete der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den ersten bundesweiten Lockdown aufgrund von COVID-19. Auch die steirischen Gemeinden erhielten zur Krisenbewältigung der Pandemie eine Reihe von zusätzlichen Aufgabengebieten, die unter Einhaltung der vorherrschenden Rahmenbedingungen umzusetzen waren. Der Landesrechnungshof merkt eingangs an, dass der Umsetzungsgrad der Empfehlungen der Folgeprüfung unter Berücksichtigung von COVID-19 zu betrachten und zu beurteilen ist.

Der Landesrechnungshof begann im Jahr 2021, seine Prüfberichte auf seiner Website im Internet im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu verbessern. In der Praxis bedeutet das, dass die Prüfberichte, so weit wie möglich, keine Abkürzungen, bessere Erläuterungen von Grafiken und Tabellen, verständlichere Begriffe und dergleichen mehr enthalten. Der Prüfbericht der Gemeinde Niederwölz aus dem Jahr 2019 wurde in diesem Sinne im Rahmen dieser Folgeprüfung adaptiert.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **84 wesentlichen Empfehlungen** wurden

- 54 Empfehlungen vollständig umgesetzt (64,29 %),
davon waren drei nicht mehr relevant
- 16 Empfehlungen teilweise umgesetzt oder in Umsetzung (19,05 %) und
- 14 Empfehlungen nicht umgesetzt (16,67 %)



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der in der Erstprüfung ausgesprochenen Empfehlungen sowie den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

Erstprüfung 2019	Folgeprüfung 2023
Empfehlung	Umsetzungsstand
Geschäftsordnung [Kapitel 2]	
Fachausschüsse [Kapitel 2.2.4]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat, die Tätigkeiten der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren. Sofern sich für Fachausschüsse ausschließlich sporadische Tätigkeiten ergeben, ist anzuraten, die betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes beizubehalten. (Empfehlung 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Prüfungsausschuss [Kapitel 2.2.5]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Prüfungsausschuss, den Bestimmungen des § 86 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zukünftig jedes Jahr gerecht zu werden. (Empfehlung 2)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Es wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und der im Bedarfsfall um aktuelle Prüft Themen zu ergänzen ist. (Empfehlung 3)	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzungen der Kollegialorgane [Kapitel 2.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, zukünftig dem Gemeinderat jedes Jahr einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zur Beschlussfassung vorzulegen. Auch die übrigen Kollegialorgane sollten entsprechende Sitzungspläne für jedes Jahr beschließen. (Empfehlung 4)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig die Sitzungen aller Kollegialorgane nach § 51 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 schriftlich und rechtzeitig einzuberufen. (Empfehlung 5)	<input type="checkbox"/>

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Einberufung zu Sitzungen aller Kollegialorgane gesetzeskonform zu vollziehen und bereits mit der Einberufung die Tagesordnung gemäß § 51 Abs. 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 bekannt zu geben. (Empfehlung 6)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig Dringlichkeitsanträge erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen oder einen Gemeinderatsbeschluss gemäß § 54 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 einzuholen. (Empfehlung 7)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, durch den Beschluss zur Hinzufügung zusätzlicher Tagesordnungspunkte die Reihenfolge der ursprünglichen Tagesordnung nicht abzuändern. (Empfehlung 8)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt sicherzustellen, dass sämtliche offene Anfragen, die aus der Fragestunde ergehen, gemäß § 54 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates durch das zuständige Einzelorgan Beantwortung finden. (Empfehlung 9)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Gemeindevorstand, die gesetzlichen Vorgaben zu den Sitzungen einzuhalten. (Empfehlung 10)	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschlussfassungen der Kollegialorgane [Kapitel 2.4]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig die Bestimmungen über die Befangenheit gemäß § 58 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 einzuhalten. (Empfehlung 11)	<input checked="" type="checkbox"/>
Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane [Kapitel 2.5]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderlichen Parameter in den Protokollen ersichtlich zu machen. (Empfehlung 12)	<input type="checkbox"/>
Abfassung der Verhandlungsschriften [Kapitel 2.6]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstandes sowie der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen des § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 auszugestalten. Allen Kollegialorganen wird empfohlen, sowohl die Tagesordnungspunkte als auch die gefassten Beschlüsse aussagekräftig und präzise zu formulieren. Den Protokollen sind wesentliche Informationen über die gebärungsrelevanten Handlungen sowie die erforderlichen Beilagen oder zumindest die	<input type="checkbox"/>

wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beizufügen. Die Kollegialorgane sind angehalten, Beratungen und Beschlüsse dergestalt zu protokollieren, dass der eindeutige Wille des Organs zum Ausdruck kommt. (Empfehlung 13)	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verhandlungsschriften pro Jahr binden zu lassen. Zudem empfiehlt der Landesrechnungshof eine sichere digitale Führung und Bearbeitung von Verhandlungsschriften durch ein passendes Datenbanksystem. (Empfehlung 14)	<input type="checkbox"/>
Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde [Kapitel 2.7]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Beanstandungen der Aufsichtsbehörde umgehend zu beseitigen und dabei die gesetzlichen Grundlagen zur Geschäftsordnung heranzuziehen sowie einen Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden anzustreben. (Empfehlung 15)	<input checked="" type="checkbox"/>
Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten. (Empfehlung 16)	<input checked="" type="checkbox"/>
Finanzieller Status [Kapitel 3.1]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen im jeweiligen Finanzjahr sichergestellt wird. (Empfehlung 17)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, dass Sparbücher anhand der Bezeichnung den identifizierten Kundinnen eindeutig zuordenbar sind. (Empfehlung 18)	<input checked="" type="checkbox"/>
Girokonten [Kapitel 3.1.1]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bzgl. der Verfügung über Konten und Sparbücher auf Rechtskonformität gemäß § 47 Gemeindehaushaltsordnung 1977 zu achten. (Empfehlung 19)	<input type="checkbox"/>

Rücklagen [Kapitel 3.1.2]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, darauf zu achten, dass künftig die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen in jenem abzuschließenden Haushaltsjahr erfolgt, in welchem auch die Fälligkeit gegeben ist. (Empfehlung 20)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, durch Rücklagenbildung entsprechend der rechtlichen Vorgaben den Erhalt des Gemeindeeigentums sicherzustellen. (Empfehlung 21)	<input checked="" type="checkbox"/>
Wertpapiere und Beteiligungen [Kapitel 3.1.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ entsprechend dem durch das Bankinstitut bestätigten Saldo darzustellen. (Empfehlung 22)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde die unverzügliche Richtigstellung des im „Einzelnachweis der Beteiligungen“ ausgewiesenen Wertes, um eine korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu gewährleisten. (Empfehlung 23)	<input checked="" type="checkbox"/>
Darlehen [Kapitel 3.1.4]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Sinne der Kostenwahrheit in den Rechnungsabschlüssen die jeweils aktuell gültigen Zinssätze auszuweisen. (Empfehlung 24)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Finanzschulden dem abzuschließenden Haushaltsjahr zugeordnet und im betreffenden Rechnungsabschluss ausgewiesen werden, damit die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde dargestellt wird. (Empfehlung 25)	<input type="checkbox"/>
Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Maßnahmen einzuleiten, um höhere Einnahmen zu lukrieren bzw. laufende Ausgaben zu reduzieren und nachhaltig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten. (Empfehlung 26)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Rechnungswesen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde abzubilden, da auch aus dem Rechnungsquerschnitt grundlegende Managementinformationen abgeleitet werden. (Empfehlung 27)	<input type="checkbox"/>

Der Landesrechnungshof empfiehlt, adäquate Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, um keine weitere Einschränkung des ohnehin minimal vorhandenen Spielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen. (Empfehlung 28)	<input checked="" type="checkbox"/>
Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt [Kapitel 3.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Leistungen der Hauptverwaltung, die für andere Verwaltungszweige erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen, um eine Erhöhung der Kostenwahrheit zu erreichen. (Empfehlung 29)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Kostenwahrheit, die Leistungen der Hauptverwaltung, welche für die Durchführung des Maxlaunmarktes erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen. (Empfehlung 30)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Marktstandgebühren basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inkl. kalkulatorischer Kosten) festzulegen und diese gemäß § 12 Marktordnung der Gemeinde jährlich im Gemeinderat zu beschließen. (Empfehlung 31)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Erhebung des jeweiligen Straßenzustandes im Gemeindegebiet durchzuführen und auf dieser Basis eine mittelfristige Planung zur Straßensanierung bzw. Erweiterungsplanung zu erstellen. (Empfehlung 32)	<input checked="" type="checkbox"/>
Projekte im außerordentlichen Haushalt [Kapitel 3.4]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Rechenwerk der Gemeinde den rechtlichen Vorgaben entspricht und auch die Vermögenslage korrekt abbildet. (Empfehlung 33)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bereits im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inkl. anfallender Folgeausgaben zu erheben und darzustellen. (Empfehlung 34)	<input checked="" type="checkbox"/>
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 3.5]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung die Führung eines vollständigen Anlagennachweises bzw. eines Vermögens-	<input checked="" type="checkbox"/> nicht mehr relevant

und Schuldennachweises entsprechend den Vorgaben der Gemeindehaushaltsordnung 1977 bzw. der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 sichergestellt wird. (Empfehlung 35)	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, unverzüglich die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung zu beheben, um den Vorgaben des § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zu entsprechen. (Empfehlung 36)	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebührenhaushalte [Kapitel 3.6]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inkl. kalkulatorischer Kosten). Diese sollte zumindest kostendeckend sein und die Bildung von Rücklagen für die Erneuerung, die Instandhaltung sowie die Erweiterung diesbezüglicher Gemeindeanlagen ermöglichen. (Empfehlung 37)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend den Gebührenhaushalt für Wasserversorgung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges (gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu verwenden. (Empfehlung 38)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Verwendung der Mittel betreffend den Gebührenhaushalt für Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs) erfolgt. (Empfehlung 39)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die rechtskonforme Verwendung der Anschlussbeiträge sichergestellt wird. (Empfehlung 40)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof wiederholt die Empfehlung für den Betrieb der Müllbeseitigung, dass die Verwendung der Mittel auch hier unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs) erfolgt. (Empfehlung 41)	<input type="checkbox"/>
Anordnungs- und Kassenwesen, Mahnwesen [Kapitel 4]	
Mahnwesen der Gemeinde Niederwölz [Kapitel 4.2]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, umgehend eine Übersicht zu den tatsächlichen Forderungsrückständen (allfällige Saldierung von Guthaben) unter Ausweis der Fälligkeiten zu erstellen. (Empfehlung 42)	<input checked="" type="checkbox"/>

Personalwesen [Kapitel 5]	
Überblick [Kapitel 5.2.1]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, zur Gewährleistung einer raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Verwaltungsführung einen Amtsleiter zur Verfügung zu stellen. (Empfehlung 43)	
Dienstpostenpläne [Kapitel 5.2.2]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Falle der Überschreitung eines Dienstpostenplanes einen entsprechenden Nachtragsvoranschlag zu beschließen. (Empfehlung 44)	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mehr Sorgfalt walten zu lassen. Für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind geeignete Vorbereitungen zu treffen. (Empfehlung 45)	
Beschlussfassungen [Kapitel 5.2.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dem Gemeinderat für die Beschlussfassung einer beabsichtigten Personaleinstellung den Entwurf des entsprechenden Dienstvertrages vorzulegen und in den Verhandlungsschriften umfassendere Details zu den Personalentscheidungen festzuhalten. (Empfehlung 46)	
Personalausgaben [Kapitel 5.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Veranschlagung zu legen. (Empfehlung 47)	
Personalverwaltung [Kapitel 5.4]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung schriftlich in einem Organisationshandbuch festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. (Empfehlung 48)	

Aktenführung [Kapitel 5.4.1]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig für sämtliche Gemeindebedienstete einen Personalakt anzulegen. (Empfehlung 49)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Personalakten einer geeigneten Ordnungsstruktur zuzuführen und alle benötigten Dokumente strukturiert abzulegen. (Empfehlung 50)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach sämtlichen Personalentscheidungen, die durch den Beschluss des Gemeinderates zustande kommen, die jeweiligen Gemeinderatsprotokolle in den entsprechenden Personalakten abzulegen. (Empfehlung 51)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, gesetzeskonforme Standesausweise für sämtliche Gemeindebedienstete – bestenfalls elektronisch – zu führen. Hierbei weist der Landesrechnungshof auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung hin. (Empfehlung 52)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, für jegliche Dienstverhältnisse – seien diese befristet oder unbefristet – einen Dienstvertrag oder Dienstzettel auszustellen und im Personalakt abzulegen. (Empfehlung 53)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, für sämtliche derzeit in Beschäftigung stehende Gemeindebedienstete einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen, sofern sich eine Änderung der Beschäftigungsdauer, des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart ergab, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden war. Diese Empfehlung gilt auch für künftig eintretende Bedienstete. (Empfehlung 54)	<input checked="" type="checkbox"/>
Dienstzeiterfassung [Kapitel 5.4.2]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, entweder einen fixen, schriftlich festgehaltenen Dienstplan für alle Bediensteten vorzuschreiben, den sie ausnahmslos einzuhalten haben, oder allen Bediensteten anzuordnen, ihre Dienststunden lückenlos aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist einer durchgehenden Kontrolle inkl. Dokumentation eines entsprechenden Kontrollvermerks zu unterziehen. (Empfehlung 55)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zu den Beanstandungen vonseiten der Aufsichtsbehörde und des Prüfungsausschusses umgehend adäquate Maßnahmen einzuleiten. (Empfehlung 56)	<input checked="" type="checkbox"/>

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Bedienstete, die unterschiedliche, mitunter gefährliche Tätigkeiten ausüben, oder Bedienstete, die während der wöchentlichen Ruhezeit, der Ersatzruhe oder der Feiertagsruhe beschäftigt sind, Ort, Dauer und Art der Beschäftigung aufzeichnen. (Empfehlung 57)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten zu erarbeiten. (Empfehlung 58)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, in einer entsprechenden Dienstzeitenregelung allgemein gültige Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie deren Dokumentation in den Aufzeichnungen der Dienstzeiten zu definieren. (Empfehlung 59)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof weist auf die Notwendigkeit hin, sich regelmäßig einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände verschaffen zu können. Ab dem Finanzjahr 2020 sind Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden. (Empfehlung 60)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, eine Statistik bestehender Zeit- und Urlaubsstände als notwendige Entscheidungsgrundlage vorzusehen. (Empfehlung 61)	<input checked="" type="checkbox"/>
Entlohnung [Kapitel 5.4.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Vorrückungen oder Überstellungen einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen sowie einen Nachtrag zum Dienstvertrag zu erstellen und im Personalakt abzulegen. (Empfehlung 62)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Auszahlung sämtlicher Zulagen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu stellen. (Empfehlung 63)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden zu berücksichtigen. (Empfehlung 64)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht mehr relevant
Der Landesrechnungshof empfiehlt, Gemeinderatsbeschlüsse zukünftig zwingend vor dem Abschluss einer (Sonder-)Vereinbarung sowie vor der Auszahlung etwaiger Zulagen herbeizuführen. (Sonder-)Vereinbarungen sind stets zu verschriftlichen sowie dem jeweiligen Personalakt beizulegen. (Empfehlung 65)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig generell hinsichtlich der Gewährung von Zulagen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Auszahlung von freiwilligen	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuwendungen ist im Gemeinderat abzuwägen, und es sind anhand eines Gemeinderatsbeschlusses die Gewährungserfordernisse einzuhalten. (Empfehlung 66)	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, ausschließlich Überstunden zu bezahlen, die vom Bürgermeister schriftlich angeordnet und im jeweiligen Monat tatsächlich geleistet wurden. Zusätzlich weist der Landesrechnungshof hinsichtlich der Auszahlung von Überstunden auf die Gefahr der Etablierung einer betrieblichen Übung hin. (Empfehlung 67)	<input checked="" type="checkbox"/>
Im Zuge der Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung sind die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlung von Überstunden miteinzubinden. (Empfehlung 68)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einführung neuer Regelungen zur Personalverwaltung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Ein Erfahrungsaustausch mit ähnlich strukturierten Gemeinden wird angeregt. Abzuwägen ist, ob eine Verstärkung durch ausreichend qualifizierte Bedienstete herbeigeführt werden sollte. (Empfehlung 69)	<input checked="" type="checkbox"/>
Vermögen [Kapitel 6]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Erfassung und Bewertung des gemeindeeigenen Sachanlagevermögens im Zuge der ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 den Leitfaden der Aufsichtsbehörde als Grundlage heranzuziehen. (Empfehlung 70)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Rahmen der kostenfreien Erstellung eines Sachwertgutachtens durch den Gebäudeversicherer nicht nur den Neubauwert der versichernden Objekte feststellen zu lassen, sondern auch den Zeitwert. (Empfehlung 71)	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz [Kapitel 6.1]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, dass die gewählten Basispreise den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen sollten. (Empfehlung 72)	<input checked="" type="checkbox"/>

Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz [Kapitel 6.2]	
Künftig ist darauf zu achten, dass beim Abschluss neuer gewerblicher Miet- oder Pachtverträge jedenfalls eine Indexierung vereinbart und auch umgesetzt wird. (Empfehlung 73)	<input checked="" type="checkbox"/>
Für das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftslokal des Kameradschaftsbundes empfiehlt der Landesrechnungshof, eine vertragliche Grundlage zu erstellen. Dies könnte bspw. in Form eines Prekariums erfolgen. (Empfehlung 74)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, inwieweit der Einbau von Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile den Energieverbrauch betreffend Heiz- und Warmwasserkosten reduzieren könnte. (Empfehlung 75)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, inwieweit die Mietzinse beim Abschluss neuer Mietverträge auf ein marktübliches Niveau anzuheben wären. (Empfehlung 76)	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Neuabschluss von Mietverträgen für Carports und Garagen eine Indexierung im Mietvertrag vorzusehen und die Mieten auf ein marktübliches Niveau anzuheben. (Empfehlung 77)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt aufgrund der Falschbuchungen in den Jahren 2016 und 2017, künftig darauf zu achten, dass Budgetierungen und Buchungen auf der richtigen Voranschlagstelle ausgewiesen werden. (Empfehlung 78)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht mehr relevant
Vergaben durch die Gemeinde [Kapitel 6.3]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig besonderes Augenmerk auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Auftragsvergaben zu legen. (Empfehlung 79)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Führung von Vergabeakten darauf zu achten, dass diese neben den einlangenden Angeboten allenfalls auch die Auftragswertermittlung und einen begründeten Vergabevermerk enthalten. Grundsätzlich sollten bei der Auftragsvergabe alle Schritte korrekt, vollständig sowie nachvollziehbar dokumentiert werden. (Empfehlung 80)	<input type="checkbox"/>

Projektentwicklung und baubehördliche Verfahren [Kapitel 6.4.4]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Sinne des Vier-Augen-Prinzips darauf zu achten, die Planung und die Örtliche Bauaufsicht künftig getrennt an unterschiedliche Auftragnehmerinnen zu vergeben. (Empfehlung 81)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei Bauvorhaben, bei deren Errichtung sich die Gemeinde einer gemeinnützigen Wohnbauträgerin bedient, im Sinne des Wettbewerbes gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 auch weitere Bauträgerinnen in Betracht zu ziehen. (Empfehlung 82)	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung [Kapitel 6.4.7]	
Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei Massenänderungen, welche zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung führen, den Widerruf dieser in Betracht zu ziehen oder aber zumindest vorab mit allen Bieterinnen das Einvernehmen herzustellen. (Empfehlung 83)	<input type="checkbox"/>
Der Landesrechnungshof empfiehlt, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung und Massenermittlung zu legen, um Massenänderungen vor der Vergabe weitestgehend zu vermeiden. Nutzerinnenwünsche – insbesondere jene der Bauherrin – sollten bereits in der Planungsphase genauestens definiert werden, um eine ausschreibungsreife Ausführungsplanung erstellen zu können. (Empfehlung 84)	<input type="checkbox"/>

4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

Die vorliegende Folgeprüfung der Gemeinde Niederwölz erfolgte stichprobenhaft für das Jahr 2022 anhand der ausgesprochenen Empfehlungen der Erstprüfung und deren Umsetzungsgrad. Sofern erforderlich, ging die Überprüfung rückwirkend bis zum Veröffentlichungsdatum der Erstprüfung (18. Juni 2019) zurück. Der Prüfzeitraum der Erstprüfung umfasste die Jahre 2015 bis 2017, geltendes Haushaltsrecht war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (Kameralistik).

Mit dem Jahr 2020 trat für die steirischen Gemeinden die Doppik (integrierter Drei-Komponenten-Haushalt) in Rechtskraft (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015). Mit der Überprüfung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen der Erstprüfung sind daher geänderte (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) bzw. neue (Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung) gesetzliche Bestimmungen auf Grundlage der Doppik zu berücksichtigen.

[KAPITEL 2] GESCHÄFTSORDNUNG

[Kapitel 2.2.4] Fachausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung und Antragstellung über einzelne Angelegenheiten aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Fachausschüsse – Verwaltungsausschüsse waren im Prüfzeitraum der Erstprüfung nicht eingerichtet – bestellen. Die Gemeinde Niederwölz hatte bei der Erstprüfung einen Bauausschuss, einen Schulausschuss und einen Umweltausschuss eingerichtet. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass im Prüfzeitraum kein Fachausschuss öfter als einmal pro Jahr zu Sitzungen zusammentrat bzw. in einem eingerichteten Ausschuss im gesamten Prüfzeitraum keine einzige Sitzung abgehalten wurde.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Gemeinderat, die Tätigkeiten der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren. Sofern sich für Fachausschüsse lediglich sporadische Tätigkeiten ergaben, wurde angeraten, die betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes beizubehalten (Empfehlung 1).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Tätigkeiten der Fachausschüsse 2019 evaluiert und dem Vorstand übertragen werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2020 wurde die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Fachausschüsse vorgenommen. In dieser Sitzung wurden ein Schulausschuss, ein Bau- und Umweltausschuss mit jeweils fünf Mitgliedern sowie der Prüfungsausschuss mit vier Mitgliedern einstimmig gewählt. Der Bürgermeister führte bzgl. der Evaluierung der Tätigkeiten der Fachausschüsse in seiner Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Zusammenlegung zweier Fachausschüsse erfolgt war. Zudem ist der Bürgermeister nicht mehr Obmann dieses Ausschusses.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2020 im Vergleich zur Erstprüfung einen Fachausschuss weniger einrichtete, indem der Bau- und Umweltausschuss zusammengelegt wurden. Der Landesrechnungshof merkt an, dass der Prüfungs- und Umweltausschuss verpflichtend einzurichten sind, ein Verwaltungsausschuss (eine gesetzliche Kann-Bestimmung) wurde in der Gemeinde Niederwölz nicht eingerichtet.

[Kapitel 2.2.5] Prüfungsausschuss

Der Landesgesetzgeber nahm mit Inkrafttreten der Novelle, LGBl. Nr. 29/2019, eine Präzisierung des § 86 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 „Aufgaben des Prüfungsausschusses“ vor. Der Prüfungsausschuss hat, neben der mindestens vierteljährlichen Überprüfung und der Überprüfung bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers, auch in einer gesonderten Sitzung den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Diese präzisierte Regelung der jährlichen mindestens vier Prüfungen sowie der Kontrolle des Rechnungsabschlusses in einer weiteren gesonderten Überprüfung des Prüfungsausschusses war auch zum Zeitpunkt der Erstprüfung gesetzlich normiert. Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung fest, dass Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss nur in den Jahren 2015 und 2016 zumindest vierteljährlich stattgefunden hatten. Der Landesrechnungshof stellte außerdem fest, dass der Prüfungsausschuss seinem Prüfauftrag bis Ende 2016 nur sehr eingeschränkt nachgekommen war.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Prüfungsausschuss, diesen Bestimmungen zukünftig jedes Jahr gerecht zu werden (Empfehlung 2). Der Landesrechnungshof empfahl dem Prüfungsausschuss ferner, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens gemäß § 86 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 wurde empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen (Empfehlung 3).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlungen zum größten Teil umgesetzt sind und die Prüffelder stetig erweitert werden.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Niederwölz hielt im Jahr 2022 sieben Sitzungen ab. Eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses wurde in einer gesonderten Sitzung durchgeführt. Die Prüfungsausschussmitglieder kontrollierten im Jahr 2022 die Prüffelder Belegprüfung, Kassastand, Rückstandsliste, Vergaberecht und Stundenachweise. Durchschnittlich dauerte eine Prüfausschusssitzung im Jahr 2022 rund 2,5 Stunden. Der Bürgermeister führte hiezu aus, dass unter anderem diese Schwerpunkte vom Prüfungsausschuss bearbeitet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz diese Empfehlung im Jahr 2022 mit sechs Sitzungen sowie einer gesonderten Sitzung des Prüfungsausschusses (Überprüfung des Rechnungsabschlusses) umsetzte.

Der Landesrechnungshof stellt weiteres fest, dass eine Schwerpunktsetzung durch den Prüfungsausschuss eingeführt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Prüfungsausschuss, abgesehen von der Schwerpunktsetzung im Bedarfsfall aktuelle Prüfthemen ergänzend aufzunehmen.

[Kapitel 2.3] Sitzungen der Kollegialorgane

Der Bürgermeister soll den Mitgliedern des Gemeinderates, geregelt mit dem § 51 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates (Sitzungsplan) für das nächste Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Bürgermeister, zukünftig dem Gemeinderat jedes Jahr einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zur Beschlussfassung vorzulegen. Auch die übrigen Kollegialorgane sollten entsprechende Sitzungspläne für jedes Jahr beschließen (Empfehlung 4).

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung legte die Gemeinde Niederwölz dem Landesrechnungshof einen Sitzungsplan für das Jahr 2022, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2021, sowie einen Sitzungsplan für das Jahr 2023, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2022, vor. Dieser Sitzungsplan beinhaltet jeweils die geplanten Gemeinderats- und Vorstandssitzungen für das nächste Kalenderjahr und wäre für die Dauer seiner Geltung an der Amtstafel kundzumachen gewesen. Den Mitgliedern des Gemeinderates hätte eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Information ohne Zustellnachweis übermittelt werden müssen. Hiezu müsste die Gemeinde Niederwölz vorab Einverständniserklärungen der Gemeinderätinnen über die Art der Verständigung zu Beginn der Periode einholen.

Die Kundmachung des Sitzungsplanes des Jahres 2022 liegt in der Gemeinde auf. Der Aushang der Kundmachung des Sitzungsplanes für das Jahr 2023 an der Amtstafel sowie selbiges auf der digitalen Amtstafel der Gemeinde (Internet) erfolgte jedoch erst mit der gegenständlichen Prüfung des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz jeweils in den Dezembersitzungen der Jahre 2021 und 2022 einen Sitzungsplan für die Gemeinderats- und Vorstandssitzungen beschloss. Den Aushang der Kundmachung des Sitzungsplanes 2023 bzgl. der Gemeinderats- und Vorstandssitzungen an der Amtstafel ist die Gemeinde Niederwölz im Zuge

der Folgeprüfung nachgekommen. Eine Information an die Gemeinderätinnen zu diesen Sitzungen erging fristgerecht vor den Sitzungsterminen.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung, nach § 51 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, fest, dass zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nicht durchgehend im Prüfzeitraum fristgerecht und schriftlich eingeladen wurde. Ob ein Einverständnis der Gemeinderatsmitglieder mittels Erklärung zum Erhalt von Verständigungen per E-Mail gegeben war, konnte der Landesrechnungshof in der Erstprüfung nicht nachvollziehen.

Der Landesrechnungshof empfahl, zukünftig die Sitzungen aller Kollegialorgane nach § 51 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 schriftlich und rechtzeitig einzuberufen (Empfehlung 5).

Der Landesrechnungshof erhob stichprobenweise die Einberufungen und somit die Fristigkeit von Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Zu allen genannten Sitzungen wurde mittels Einladungskurrende geladen. Die Kurrenden wiesen die Unterschrift der (jeweils zuständigen) Gemeinderätinnen auf, ein Übernahmedatum ist auf den Kurrenden nicht vorhanden. Der Landesrechnungshof kann daher keine Aussage treffen, inwiefern die Einberufungen zu den angeführten Sitzungen fristgerecht erfolgten. Der Bürgermeister führte bezugnehmend auf den Sitzungsplan für Gemeinderats- und Vorstandssitzungen aus, dass der Sitzungsplan absichtlich im Gemeinderat beschlossen wurde, da für etwaige Fragen alle Gemeinderätinnen diese Information betreffend die Sitzungen beider Organe haben sollen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zu Gemeindevorstands- und Ausschusssitzungen mittels Einladungskurrende geladen wurde. Die Übernahme der Einberufung wurde durch die Gemeinderätinnen mit Unterschrift bestätigt, ein Übernahmedatum ist auf den Einladungskurrenden nicht vorhanden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister bezugnehmend auf die Gemeindevorstandssitzungen bzw. der Obfrau und den Obmännern der Fachausschüsse, bei der Einberufung der jeweiligen Sitzungen in die Einladungskurrende auch ein Übernahmedatum aufzunehmen. Aufgrund des Einholens von Einverständniserklärungen der Gemeinderätinnen über die Art der Verständigung wäre auch die Einberufung von Sitzungen mittels E-Mail realisierbar.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass das Übernahmedatum bei den Vorstandssitzungen und Sitzungen der Fachausschüsse ein wesentlicher Bestandteil der Einladungskurrende ist. Ab diesem Zeitpunkt wurde dies von der Gemeinde Niederwölz bereits umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Folgerichtig wies der Landesrechnungshof das Ergebnis der vorliegenden Folgeprüfung bezüglich des Übernahmedatums auf den Einladungskurrenten als in Umsetzung befindlich aus.

Inwiefern mit der Einberufung auch die Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) zu Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse bekannt gegeben wurden, konnte der Landesrechnungshof mangels Nachweisen in der Erstprüfung nicht erheben.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Einberufung zu Sitzungen aller Kollegialorgane gesetzeskonform zu vollziehen und bereits mit der Einberufung die Tagesordnung gemäß § 51 Abs. 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 bekannt zu geben (Empfehlung 6).

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen normieren, dass in Bezug auf die Einberufung zu Sitzungen die Gegenstände der Beratung mit der Tagesordnung sowie der Ort und die Zeit der Sitzung bekannt zu geben sind. Die stichprobenhafte Kontrolle des Landesrechnungshofes ergab, dass die Einberufungen zu Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse im Jahr 2022 diesen Anforderungen entsprechen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Einberufungen des Bürgermeisters zu Gemeindevorstandssitzungen bzw. der Obfrau und den Obmännern zu Ausschusssitzungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Mit Zustimmung des Gemeinderates können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Gemeinde Niederwölz durch den Einschub zusätzlicher Tagesordnungspunkte die Nummerierung der ursprünglichen Tagesordnungspunkte umgereiht hatte.

Der Landesrechnungshof empfahl, zukünftig Dringlichkeitsanträge erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und einen Gemeinderatsbeschluss gemäß § 54 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 einzuholen (Empfehlung 7). Der Landesrechnungshof empfahl zudem, durch den Beschluss zur Hinzufügung zusätzlicher Tagesordnungspunkte die Reihenfolge der ursprünglichen Tagesordnung nicht abzuändern (Empfehlung 8).

Im Jahr 2022 fanden sechs Sitzungen des Gemeinderates in der Gemeinde Niederwölz statt. Zumindest ein Dringlichkeitsantrag wurde in fünf der Gemeinderatsitzungen des Jahres 2022 gestellt. Alle Dringlichkeitsanträge wurden durch Beschluss des

Gemeinderates angenommen und am Schluss der Tagesordnung, ohne die ursprüngliche Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, verhandelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Empfehlungen vollinhaltlich umgesetzt wurden. Dringlichkeitsanträge wurden in Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2022 mit Beschluss aufgenommen und am Ende der Tagesordnung verhandelt.

In öffentlichen Gemeinderatssitzungen ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde mit einer Höchstdauer von 60 Minuten abzuhalten. Die Beantwortung hat spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass laut den Protokollen der Gemeinderatssitzungen im Prüfzeitraum in jeder Sitzung eine Fragestunde abgehalten, die Dauer jedoch nie protokolliert wurde. Eine durchgehende Beantwortung der mündlichen Anfragen konnte anhand der Protokolle nicht festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde Niederwölz sicherzustellen, dass sämtliche offene Anfragen, die aus der Fragestunde ergehen, gemäß § 54 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates durch das zuständige Einzelorgan Beantwortung finden (Empfehlung 9).

Die Durchsicht der Verhandlungsschriften des Gemeinderates des Jahres 2022 ergab, dass die Fragestunde ordnungsgemäß vor Eingehen in die Tagesordnung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung abgehalten worden war. Laut Verhandlungsschriften des Gemeinderates gab es im gesamten Jahr 2022 keine Frage im Rahmen der Fragestunde.

Der Landesrechnungshof merkt diesbezüglich an, dass jeder Gemeinderat im Rahmen der Fragestunde höchstens zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Ausschussobmänner oder die Referenten richten kann. Die Beantwortung der Fragen hat spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen und ist in der jeweiligen Verhandlungsschrift niederzuschreiben. Die Höchstdauer der Fragestunde ist mit 60 Minuten begrenzt.

Die Fragestunde, das Anfragerecht (Individualrecht) der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates, vergleichbar mit dem Interpellationsrecht, zählt zu den wichtigsten Instrumenten der Information und Kontrolle. Zudem ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr der Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt“ durch den Bürgermeister aufzunehmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Tagesordnungspunkt Fragestunde gesetzeskonform zu Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung abgehalten wurde.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz wird empfohlen, gesetzeskonform den Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt“ aufzunehmen.

Sitzungen des Gemeindevorstandes haben mindestens einmal monatlich stattzufinden, wenn der Gemeindevorstand nicht mittels einstimmigem Beschluss hiervon abweicht. Im Prüfzeitraum der Erstprüfung stellte der Landesrechnungshof bei der Überprüfung der Sitzungsprotokolle fest, dass der Gemeindevorstand die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht eingehalten und auch keinen abweichenden Beschluss gefasst hatte.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Gemeindevorstand, die gesetzlichen Vorgaben zu den Sitzungen einzuhalten (Empfehlung 10).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister hielt in der Stellungnahme zu den Empfehlungen vier bis zehn der Erstprüfung fest, dass der Sitzungsplan für Gemeinderat und Vorstand umgesetzt wurde. Die fristgerechte und schriftliche Einladung inklusive Tagesordnung der Kollegialorgane wurde umgesetzt. Die Dringlichkeitsanträge werden ab sofort am Schluss der Tagesordnung angereiht und die Reihenfolge der Tagesordnung nicht verändert. Personalangelegenheiten werden in Zukunft ausschließlich in nicht öffentlichen Tagesordnungen behandelt. Die Beanstandung bzgl. Fragestunde wurde bereits umgesetzt. Der Bericht des Bürgermeisters wurde bereits umgesetzt, die Vorstandssitzungen ab 2019.

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz beschloss mit dem Beschluss des Sitzungsplanes des Gemeinderates für das jeweils nächste Kalenderjahr, vergleiche Kapitel 2.3 Sitzungen der Kollegialorgane, auch die Sitzungstermine des Vorstandes. Gemäß diesem Beschluss wurden der Ort, die Zeit und das Datum der Sitzungen festgelegt, das monatliche Sitzungsintervall blieb unverändert. Die Durchsicht der Verhandlungsschriften der Vorstandssitzungen der Gemeinde Niederwölz ergab, dass die zwölf geplanten Vorstandssitzungen stattgefunden haben. Zudem ergab die durchgeführte Kontrolle der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes des Jahres 2022, dass keine der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes unterfertigt war. Ein Vermerk, dass die Unterschrift verweigert wurde, ist in den Verhandlungsschriften nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Sitzungen des Gemeindevorstandes gesetzeskonform mindestens einmal monatlich stattfanden, jedoch keine Verhandlungsschrift der Gemeindevorstandssitzungen des Jahres 2022 unterfertigt ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes von den hierzu gesetzlich Ermächtigten jedenfalls unterfertigen zu lassen.

Abschließend hält der Landesrechnungshof bei der gegenständlichen Folgeprüfung fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz gesetzeskonform aus neun Mitgliedern besteht. Das Gemeinderatsmandat der SPÖ ist jedoch unbesetzt. Mit 2. März 2021 wurde dieses Mandat schriftlich zurückgelegt, alle weiteren Personen verzichteten nach Reihenfolge der Parteiliste schriftlich auf dieses freie Gemeinderatsmandat.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Niederwölz seit 2. März 2021 nur acht der neun Gemeinderatsmandate besetzt sind.

[Kapitel 2.4] Beschlussfassungen der Kollegialorgane

Die Befangenheit von Mitgliedern der Kollegialorgane der Gemeinde gemäß § 58 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 ist von sich aus wahrzunehmen, indem der Sitzungsraum bereits zu Beginn der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu verlassen ist. Die bloße Nichtteilnahme an der Beschlussfassung genügt nicht.

Der Landesrechnungshof empfahl, zukünftig die Bestimmungen über die Befangenheit gemäß § 58 Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 einzuhalten (Empfehlung 11).

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Bestimmungen über die Befangenheit eines Mandatars ab sofort eingehalten werden.

Im Jahr 2022 wurden in der Gemeinde Niederwölz in mehreren Gemeinderatssitzungen Befangenheiten von Gemeinderätinnen wahrgenommen. Gemäß der jeweiligen Verhandlungsschrift haben die befangenen Gemeinderätinnen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Empfehlung in Bezug auf die Befangenheit von Gemeinderätinnen umgesetzt wurde.

[Kapitel 2.5, Kapitel 2.6] Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane, Abfassung der Verhandlungsschriften

Die Wirkungsbereiche des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters sind in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in den §§ 43 bis 45

normiert. Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass durch fehlenden Informationsgehalt in den Protokollen – bspw. der konkrete Inhalt der Beratung sowie die Für- und Gegenstimmen bei der Beschlussfassung – nicht beurteilt werden konnte, ob Beschlüsse vom tatsächlich zuständigen Gremium der Gemeinde getroffen worden waren. Der Landesrechnungshof stellte zudem fest, dass die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde Niederwölz zu einem großen Teil unvollständig geführt worden waren bzw. den Mindestanforderungen nach § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 nicht entsprochen hatten.

Der Landesrechnungshof empfahl einerseits, die für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderlichen Parameter in den Protokollen ersichtlich zu machen (Empfehlung 12), sowie andererseits, die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstandes sowie der Fachausschüsse entsprechend den Bestimmungen des § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 auszugestalten. Allen Kollegialorganen wurde empfohlen, sowohl die Tagesordnungspunkte als auch die gefassten Beschlüsse aussagekräftig und präzise zu formulieren. Den Protokollen sollten wesentliche Informationen über die gebarungrelevanten Handlungen sowie die erforderlichen Beilagen oder zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beigefügt werden. Die Kollegialorgane wurden angehalten, Beratungen und Beschlüsse dergestalt zu protokollieren, dass der eindeutige Wille des Organs zum Ausdruck kommt (Empfehlung 13).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Zuständigkeitsabgrenzungen seit 2019 klar nachvollziehbar sind.

Der Landesrechnungshof erhob die Zuständigkeitsabgrenzungen bzw. die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 der Verhandlungsschriften des Jahres 2022 der Gemeinde Niederwölz. Im Besonderen wurde auf die Umsetzung der Anregungen der Erstprüfung Bezug genommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz den Empfehlungen der Erstprüfung weitestgehend folgte. Bspw. sind die Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse so formuliert, dass der eindeutige Wille des jeweiligen Organs zum Ausdruck kommt.

Laut § 60 Abs. 8 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 hat das Ablegen der Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen getrennt, entweder in gebundener Form oder solcherart zu erfolgen, dass die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Verhandlungsschriften pro Jahr binden zu lassen. Zudem empfahl der Landesrechnungshof, für eine sichere digitale Führung und Bearbeitung von Verhandlungsschriften zu sorgen (Empfehlung 14).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass den Bestimmungen des § 60 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 seit 2019 nachgekommen wird.

Die Gemeinde Niederwölz führte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes bzgl. der Archivierung von Verhandlungsschriften öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzungen aus, dass diese noch nicht in gebundener Form vorliegen. Der Bürgermeister gab hiezu an, dass das Binden der Verhandlungsschriften der letzten Periode sich zeitlich aus Personalmangel noch nicht ausging. Die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in seiner Gemeinde habe Vorrang. Seit der Einführung der Doppik werden die Daten der Gemeinde inkl. der Verhandlungsschriften extern, außerhalb des Gemeindeamtes, gesichert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz eine digitale Führung und Bearbeitung von Verhandlungsschriften umsetzte. Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen bis zum Jahr 2015 in gebundener Form vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen der vergangenen Gemeinderatsperiode der Jahre 2015 bis 2020 ehestmöglich in gebundener Form zu archivieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Die Gemeinde Niederwölz hat die Empfehlung 12 bis 13 zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Die Empfehlung 14 wurde im Zuge der Prüfung bereits in Auftrag gegeben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlungen 12 und 13 betreffen die Erstprüfung aus dem Jahr 2019 und wurden durch den Landesrechnungshof in der vorliegenden Folgeprüfung als in Umsetzung befindlich ausgewiesen.

[Kapitel 2.7] Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde

Im Auftrag der Gemeindeaufsicht wurden zwei Überprüfungen der Gemeinde Niederwölz von der Bezirkshauptmannschaft Murau in den Jahren 2010 und 2017 durchgeführt. Der Landesrechnungshof kontrollierte im Zuge der Überprüfung der Gemeinde Niederwölz die Umsetzungen dieser Berichte und stellte zum Teil noch aufrechte Mängel fest.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Beanstandungen der Aufsichtsbehörde umgehend zu beseitigen und dabei die gesetzlichen Grundlagen zur Geschäftsordnung heranzuziehen sowie einen Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden anzustreben (Empfehlung 15).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes umgehend nachgekommen wird.

Der Landesrechnungshof kontrollierte stichprobenweise die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde der Erstprüfung. Diese sind größtenteils bereits umgesetzt bzw. aufgrund von Gesetzesnovellierungen in dieser Form obsolet.

Der Landesrechnungshof stellte zum Teil noch bestehende Beanstandungen in der Erstprüfung aus abgeschlossenen Überprüfungen der Aufsichtsbehörde fest. Mit dieser Folgeprüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass diese zum überwiegenden Teil von der Gemeinde Niederwölz umgesetzt wurden.

[KAPITEL 3] HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Laut Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inkl. aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Gemeinde Niederwölz hatte zum Zeitpunkt der Prüfung zwar eine Homepage, es erfolgte jedoch keine Veröffentlichung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses. Dazu wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die Erstellung einer neuen Homepage und damit verbunden die Veröffentlichung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses geplant ist.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten (Empfehlung 16).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlung in Zukunft durch eine neue Homepage umgesetzt wird.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung dieser Folgeprüfung veröffentlichte die Gemeinde Niederwölz keinen Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss auf ihrer Homepage. Dieser Mangel wurde durch die Gemeinde im Zuge der gegenständlichen Prüfung insofern behoben, als mittlerweile die Voranschläge (2020-2023) sowie die Rechnungsabschlüsse (2019-2022) auf der Homepage der Gemeinde Niederwölz zur weiteren Verwendung zur Verfügung stehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz den Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 im Rahmen dieser Berichtserstellung nachkam.

[Kapitel 3.1.] Finanzieller Status

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass im Rechnungsabschluss 2017 die Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,- nicht verbucht worden waren (vergleiche Kapitel 3.1.4 Darlehen). Die finanzielle Lage der Gemeinde Niederwölz war aufgrund der nicht ausgewiesenen Schulden im Rechnungsabschluss 2017 nicht korrekt dargestellt. Im Zuge der Prüfung der Salden wurde anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen festgestellt, dass das Guthaben eines Sparbuches der Gemeinde nicht im Gemeindefinanzwesen enthalten war. Laut Mitteilung der Gemeinde handelt es sich um ein Sparbuch der Agrargemeinschaft. Die Gemeinde gab an, dass dieses Sparbuch künftig

auf die Agrargemeinschaft lauten und auch von dieser selbst administriert werden soll.

Der Landesrechnungshof empfahl, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeindefinanzwesen im jeweiligen Finanzjahr sichergestellt wird (Empfehlung 17).

Der Landesrechnungshof empfahl zudem aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, dass Sparbücher anhand der Bezeichnung den identifizierten Kundinnen eindeutig zuordenbar sind (Empfehlung 18).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister hielt zu diesem Kapitel in der Stellungnahme der Erstprüfung fest, dass die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in Umsetzung sind.

Der Landesrechnungshof führte abermals eine Prüfung der im Rechnungsabschluss 2022 erfassten Finanzschulden anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen durch. Diese Kontrolle ergab, dass die angeführten Beträge bei zwei der Darlehen im Rechnungsabschluss 2022 mit den Ständen des kreditgebenden Institutes nicht übereinstimmen.

Das Sparbuch der Agrargemeinschaft scheint im Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Niederwölz nicht auf. Die Gemeinde führte hierzu aus, dass das Sparbuch der Agrargemeinschaft überantwortet worden war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen Darlehensreste der Gemeinde Niederwölz des Jahres 2022 mit den Salden der kontoführenden Bankinstitute mit zwei Ausnahmen übereinstimmen. Das Sparbuch der Agrargemeinschaft ist im Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde nicht mehr enthalten.

Die Gemeinde führte bzgl. der beiden nicht korrekt ausgewiesenen Darlehensstände aus, dass es verabsäumt wurde, die jeweiligen Stände dieser beiden Darlehenskonten mit 31. Dezember abzufragen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die ausgewiesenen Darlehensreste im Rechnungsabschluss mit den Salden der kontoführenden Bankinstitute abzugleichen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Aufgrund der Erstprüfung ist der Gemeinde Niederwölz die Richtigkeit des Gemeinderechnungswesens sehr wichtig. Die Empfehlung 17 wurde aus unserer Sicht zur Gänze umgesetzt. Bei den zwei angesprochenen Darlehen handelt es sich um eine unterjährige Darlehnsabfrage. Die Stände per 31. August und 30. November sind korrekt verbucht, jedoch nicht mit dem richtigen Stichtag 31. Dezember, wie für den Rechnungsabschluss gefordert. Dadurch entstand eine minimale Zinsdifferenz

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlung 17 betrifft die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. Die Empfehlung der Folgeprüfung zielt darauf ab, den Rechnungsabschluss gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 stichtagsbezogen darzustellen. Eine korrekte, stichtagsbezogene Verbuchung schließt eine Zinsdifferenz aus.

[Kapitel 3.1.1] Girokonten

Die Erstprüfung umfasste eine Kontrolle der Girokonten der Gemeinde Niederwölz. Bei einem Girokonto der Gemeinde wurde erst im Rahmen der Erstprüfung durch den Landesrechnungshof die Verfügungsberechtigung über Konten und Sparbücher entsprechend den Vorgaben des § 47 Gemeindehaushaltsordnung 1977 richtiggestellt.

Der Landesrechnungshof empfahl, künftig bzgl. der Verfügung über Konten und Sparbücher auf Rechtskonformität gemäß § 47 Gemeindehaushaltsordnung 1977 zu achten (Empfehlung 19).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes in Umsetzung ist.

Mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wurde im Zuge der Einführung der Doppik die „Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts“ verordnet. Mit der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts hat der Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeindegassier für die ordnungsgemäße Besorgung der Finanzbuchhaltung und der Bürgermeister für die ordnungsgemäße Anordnung nähere Bestimmungen festzulegen. Weiterführende Regelungen über die Zeichnungsberechtigung ist in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung festgehalten; demzufolge sind der Bürgermeister als anordnendes Organ und der Gemeindegassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung uneingeschränkt gemeinsam zeichnungsberechtigt. Dienstverfügungen für den Zahlungsverkehr und die Buchführung an verschiedene Gemeindebedienstete liegen nicht vor. Von jedem Zeichnungsberechtigten ist eine Unterschriftprobe im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) zu

hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Eine weitere Unterschriftsprobe ist dem kontoführenden Kreditinstitut zu Kontrollzwecken zu übermitteln. Die Kontrolle des Landesrechnungshofes ergab, dass bei einem Geschäftskonto der Gemeinde Niederwölz neben dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier auch eine Gemeindebedienstete bis zu einem Betrag von € 500,-- zeichnungsberechtigt ist. Eine diesbezügliche Dienstverfügung liegt ebenfalls nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz zum Zeitpunkt der Berichtserstellung über keine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts verfügt. Gemäß Information der kontoführenden Bankinstitute sind der Bürgermeister und der Gemeindegassier kollektiv für alle Konten und Sparbücher zeichnungsberechtigt. Dienstverfügungen an Gemeindebedienstete wurden zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht erteilt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Gemeinde Niederwölz, einen rechtskonformen Zustand bzgl. der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts herzustellen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung ist gesetzeskonform von verschiedenen Gemeindebediensteten zu erledigen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Erfahrungsgemäß ist die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts gemäß §§ 5 bis 10 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung nicht in sechs Wochen abgeschlossen. Im Prüfzeitraum der vorliegenden Folgeprüfung wurde kein diesbezüglicher Erlass vorgelegt. Folgerichtig hat der Landesrechnungshof das Ergebnis als in Umsetzung befindlich ausgewiesen.

[Kapitel 3.1.2] Rücklagen

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass der Stand der Rücklagen im Rechnungsabschluss per 31. Dezember 2017 nicht mit den durch das Bankinstitut bestätigten Salden per 31. Dezember 2017 übereinstimmte. Laut Mitteilung der Gemeinde wurde vergessen, die Zinsen zu buchen.

Der Landesrechnungshof empfahl, darauf zu achten, dass künftig die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeindegewesen in jenem abzuschließenden Haushaltsjahr erfolgt, in welchem auch die Fälligkeit gegeben ist (Empfehlung 20).

Der Landesrechnungshof überprüfte den Stand der Rücklagen anhand der ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven mit den bestätigten Salden der Bankinstitute der Gemeinde Niederwölz für das Jahr 2022 erneut. Die Kontrolle ergab, dass die Höhe der ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven im Rechnungsabschluss 2022 mit den Bank-salden übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Niederwölz ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven den Saldenlisten der kontoführenden Institute entsprechen.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass in der Gemeinde Niederwölz wenige bzw. keine Mittel für Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen bzgl. Rücklagenbildung vorhanden gewesen waren. Die Jahre 2015 bis 2017 entsprechen dem Prüfzeitraum der Erstprüfung. Im Rechnungsabschluss 2017 waren eine allgemeine Rücklage (Haushaltsausgleich), für fünf Wohnhäuser Erhaltungsrücklagen und für die Wasserversorgung eine Erneuerungsrücklage ausgewiesen. Der „Nachweis der Rücklagen“ der Gemeinde Niederwölz stellte sich bis zum Jahr 2019 wie folgt dar:

Rücklagen	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]	RA 2018 [€]	RA 2019 [€]
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	17.917,88	88.485,75	88.537,61	88.921,32	89.004,28
Rücklagen Zugang	70.567,87	51,86	383,71	82,96	1.092,99
Rücklagen Abgang	--	--	--	--	--
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	88.485,75	88.537,61	88.921,32	89.004,28	90.097,27

Quelle: Rechnungsabschlüsse (RA) der Gemeinde Niederwölz 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof empfahl, durch Rücklagenbildung entsprechend der rechtlichen Vorgaben den Erhalt des Gemeindeeigentums sicherzustellen (Empfehlung 21).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlung mit dem Rechnungsabschluss 2018 umgesetzt wurde.

Die Gemeinde Niederwölz wies mit dem Rechnungsabschluss 2022 in Summe 13 zweckgebundene Haushaltsrücklagen sowie eine allgemeine Rücklage jeweils mit Zahlungsmittelreserven aus. Mit Einführung der Doppik gemäß Voranschlags- und

Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist die Anlage 6b „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss beizulegen. Die Entwicklung der Rücklagen bis zum Jahr 2022 stellt sich auszugsweise wie folgt dar:

Rücklagen	RA 2020 [€]		RA 2021 [€]		RA 2022 [€]	
	Stand	Zahlungsmittelreserve	Stand	Zahlungsmittelreserve	Stand	Zahlungsmittelreserve
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	90.090,16	89.007,92	90.090,16	39.014,33	111.968,90	89.020,16
Rücklagen Zugang	--	--	21.878,74	50.003,45	162.613,80	60.129,64
Rücklagen Abgang	--	49.993,59	--	--	--	--
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	90.090,16	39.014,33	111.968,90	89.017,78	274.582,70	149.149,80

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Niederwölz 2020 bis 2022, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Entnahme der knapp € 50.000,- im Jahr 2020 bzw. die Zuführung von rund € 50.000,- im Jahr 2021 gehen auf ein inneres Darlehen mittels Beschluss des Gemeindevorstandes zurück.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beschluss bzgl. des inneren Darlehens gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung im Gemeinderat zu fassen und als inneres Darlehen zu verbuchen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zukünftig, innere Darlehen gesetzeskonform zu verbuchen und den diesbezüglichen Beschluss im Gemeinderat herbeizuführen.

Die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen fand im Prüfzeitraum statt, bei allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen sind auch die Zahlungsmittelreserven anzugeben. Gemäß gesetzlicher Bestimmungen sind bei zweckgebundenen Haushaltsrücklagen innerhalb des Haushaltsjahres Zahlungsmittelreserven in gleicher Höhe zu bilden. Der Rücklagenstand der Gemeinde Niederwölz erhöhte sich seit dem Jahr 2017 (Erstprüfung) von € 88.921,32 auf € 274.582,70 im Jahr 2022. Der ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven des Jahres 2022 beträgt € 149.149,80.

Die Gemeinde Niederwölz bildete im Jahr 2021 jeweils eine Betriebsmittelrücklage für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung. Laut Auskunft der Gemeinde

seien diese Betriebsmittelrücklagen den bereits existierenden Rücklagen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen.

Es wird im Zuge der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof festgestellt, dass die Höhe der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen der Höhe der Zahlungsmittelreserven der Gemeinde Niederwölz entspricht. Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Betriebsmittelrücklagen wurden mittlerweile den Rücklagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zugeführt.

[Kapitel 3.1.3] Wertpapiere und Beteiligungen

Die Erstprüfung umfasste eine Überprüfung der Wertpapiere und Beteiligungen. Die Summe der Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ wich im Rechnungsabschluss 2017 geringfügig vom durch das Bankinstitut bestätigten Saldo per 31. Dezember 2017 ab.

Der Landesrechnungshof empfahl bei der Erstprüfung, die Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ entsprechend dem durch das Bankinstitut bestätigten Saldo dazustellen (Empfehlung 22).

Der Landesrechnungshof überprüfte die Angaben der Beteiligungen gemäß Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Niederwölz. Gemäß Bankbestätigung des kontoführenden Institutes verfügt die Gemeinde Niederwölz über Geschäftsanteile in der Höhe von € 727,-; mit der Eröffnungsbilanz wurde diese Änderung durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Umsetzung dieser Empfehlung mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Jahres 2020 erfolgte.

Der Wert der Beteiligung an der „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG“ wurde im Rechnungsabschluss der Gemeinde um € 4.195,75 höher dargestellt, als die tatsächliche Haftungssumme gemäß Auszug aus dem Firmenbuch betrug.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde die unverzügliche Richtigstellung des im „Einzelnachweis der Beteiligungen“ ausgewiesenen Wertes der Beteiligung an der „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG“, um eine korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu gewährleisten (Empfehlung 23).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlung mit dem Rechnungsabschluss 2018 umgesetzt wurde.

Der Landesrechnungshof überprüfte auch diese Angaben der Beteiligungen gemäß Rechnungsabschluss 2022 anhand des Firmenbuches. Laut Firmenbuchauszug wurde die „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG“ im Jahr 2019 aufgelöst und in die „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH“ eingebracht. Die Gemeinde Niederwölz ist seit 18. März 2020 auch an der „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH“ nicht mehr beteiligt. Diese beiden Beteiligungen der Gemeinde Niederwölz wären jedenfalls im Jahr 2019 bzw. im Jahr 2020 auszuscheiden gewesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz der Empfehlung der Erstprüfung zur unverzüglichen Richtigstellung der Beteiligungen nicht nachgekommen ist. Im Rechnungsabschluss 2022 sind zwei Beteiligungen ausgewiesen, über welche die Gemeinde seit den Jahren 2019 bzw. 2020 nicht mehr verfügt. Die korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde Niederwölz ist seit der Erstprüfung in keinem Rechnungsabschluss erfolgt.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof wurden die Beteiligungen der Gemeinde Niederwölz richtiggestellt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Beteiligungen der Gemeinde Niederwölz künftig korrekt darzustellen.

[Kapitel 3.1.4] Darlehen

Im Jahr 2017 wies die Gemeinde Niederwölz einen Schuldenstand von € 2,9 Mio. aus. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass im Rechnungsabschluss die Zinsen zum Zeitpunkt der jeweiligen Aufnahme der Darlehen erfasst worden, bei Veränderungen jedoch keine Anpassung erfolgt waren. Bezüglich der fehlenden Verbuchung einer Darlehensaufnahme in Höhe von € 300.000,- (vergleiche Kapitel 3.1 Finanzieller Status) wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass sämtliche Buchungen im jeweils richtigen Finanzjahr durchgeführt werden müssen.

Der Landesrechnungshof empfahl, im Sinne der Kostenwahrheit in den Rechnungsabschlüssen die jeweils aktuell gültigen Zinssätze auszuweisen (Empfehlung 24) sowie künftig darauf zu achten, dass alle Finanzschulden dem abzuschließenden Haushaltsjahr zugeordnet und im betreffenden Rechnungsabschluss ausgewiesen werden, damit die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde dargestellt wird (Empfehlung 25).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die laufenden Kreditverträge bei den Bankinstituten in Begutachtung sind. Die Zinssätze

werden bei Möglichkeit neu verhandelt. Die Differenz wurde im Rechnungsabschluss 2018 korrigiert.

Der Landesrechnungshof hatte mit der gegenständlichen Prüfung bzgl. der Begutachtung der Zinssätze bei laufenden Kreditverträgen, wie der Bürgermeister in seiner Stellungnahme der Erstprüfung ausführte, Nachschau gehalten. Die Gemeinde Niederwölz führte bzgl. der Begutachtung der Zinssätze der laufenden Kreditverträge bei den Bankinstituten aus, dass gemäß Bankschreiben eine Reduzierung der Zinszahlungen (auf die Restlaufzeit) bei vier laufenden Darlehen der Gemeinde eine Ersparnis von € 77.800,-- ergibt.

Mit dem Rechnungsabschluss 2022 wies die Gemeinde Niederwölz rund € 5 Mio. aushaftende Darlehensreste aus.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Schuldenstände der Darlehen mit zwei Ausnahmen den Bestätigungen der kreditgebenden Institute mit Stand 31. Dezember entsprechen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Die Empfehlungen 24 bis 25 sind aus unserer Sicht zur Gänze umgesetzt. Wie im Bericht lobend erwähnt, kam es durch die Überprüfung der Zinssätze zu einer Ersparnis von 77.800 €. Bei den zwei angesprochenen Darlehen handelt es sich um eine unterjährige Darlehnsabfrage. Die Stände per 31. August und 30. November sind korrekt verbucht, jedoch nicht mit dem Stichtag 31. Dezember, wie für den Rechnungsabschluss gefordert. Dadurch entstand die angesprochene minimale Zinsdifferenz. Diese geringfügigen Abweichungen haben keine Auswirkung auf die tatsächlich dargestellte finanzielle Lage der Gemeinde Niederwölz.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlungen 24 und 25 betreffen die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. Die Empfehlung der Folgeprüfung zielt darauf ab, den Rechnungsabschluss gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 stichtagsbezogen darzustellen. Eine korrekte, stichtagsbezogene Verbuchung schließt eine Zinsdifferenz aus.

[Kapitel 3.2] Rechnungsquerschnitt

Im Zuge der Analyse des Gemeindehaushaltes auf Basis des Rechnungsquerschnittes stellte der Landesrechnungshof fest, dass die neu aufgenommenen Finanzschulden ausschließlich zur Finanzierung außerordentlicher Projekte verwendet worden waren.

Die Tilgung dieser Finanzschulden schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein. Durch die eingeschränkten Möglichkeiten der Erhöhung der laufenden Einnahmen müssen zur Gegensteuerung Reduktionen der laufenden Ausgaben in Betracht gezogen werden.

Der Landesrechnungshof empfahl, Maßnahmen einzuleiten, um höhere Einnahmen zu lukrieren bzw. laufende Ausgaben zu reduzieren und um nachhaltig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten (Empfehlung 26).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass etwaige Maßnahmen evaluiert werden.

Der Bürgermeister führte gegenüber dem Landesrechnungshof dazu aus, dass die Begutachtung der Zinssätze der laufenden Kreditverträge mit großen Einsparungen bereits durchgeführt worden sei, selbiges ist mit den Versicherungsverträgen der Gemeinde geplant. Auch der Bereich des Förderwesens wird evaluiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz Maßnahmen setzte, um die laufenden Ausgaben zu reduzieren.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass die Aufnahme von Finanzschulden (vergleiche Kapitel 3.1. Finanzieller Status) im Rechnungsabschluss 2017 nicht dargestellt war. Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde Niederwölz erhob der Landesrechnungshof in der Erstprüfung die Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“ sowie „Quote freie Finanzspitze“. Zusammenfassend wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen war.

Der Landesrechnungshof empfahl, im Rechnungswesen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde abzubilden, da auch aus dem Rechnungsquerschnitt grundlegende Managementinformationen abgeleitet werden (Empfehlung 27). Zudem sollten adäquate Konsolidierungsmaßnahmen gesetzt werden, um keine weitere Einschränkung des ohnehin minimal vorhandenen Spielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen (Empfehlung 28).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Finanzsituation auf viele notwendige Investitionen (Hochwasserverbau) zurückzuführen ist.

Der Landesrechnungshof erhob die Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“ sowie „Quote freie Finanzspitze“ beginnend mit dem Prüfzeitraum der Erstprüfung bis zum Jahr 2019 der Kameralistik. Durch den Wechsel von der Kameralistik zur Doppik wurde ein Vergleich ab dem Jahr 2020 nicht durchgeführt. Die Kennzahlen für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 sind in der Tabelle dargestellt:

Kennzahl	öffentliche Sparquote	Eigenfinanzierungsquote	Quote freie Finanzspitze
2015	-38,18 %	61,72 %	-74,48 %
2016	8,95 %	103,79 %	-6,52 %
2017	14,44 %	101,49 %	-3,59 %
2018	-0,55 %	70,21 %	-15,14 %
2019	1,74 %	105,81 %	-11,37 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Niederwölz 2015 bis 2019, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Ertragskraft (öffentliche Sparquote) der Gemeinde Niederwölz zeigt, in welchem Umfang die Mittel für die Finanzierung von Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung stehen. Je höher der Wert der Quote ist, desto mehr Einnahmen stehen für die Bildung von Reserven, für Investitionen sowie für die Rückzahlung von Schulden zur Verfügung.

Durch die Eigenfinanzierungsquote wird das Ausmaß der Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch Eigenmittel der Gemeinde und somit die Eigenfinanzierungskraft dargestellt. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für den Aufbau von Reserven bzw. für Schuldentilgungen zur Verfügung stehen.

Die Quote freie Finanzspitze ist ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie zeigt die Höhe der verfügbaren Mittel nach der Bedeckung der laufenden Ausgaben sowie Schuldentilgungsverpflichtungen und somit den finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. eventueller Folgekosten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, weiterhin zur Beurteilung der finanziellen Lage Haushaltskennzahlen als Managementinformationen zu nutzen und Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Gemeinde Niederwölz sind die Haushaltskennzahlen und die finanzielle Lage bekannt und äußerst wichtig. Wie in der Vergangenheit und Zukunft wird die Gemeinde laufend Konsolidierungsmaßnahmen setzen, um einen stabilen Haushalt zu gewährleisten.

[Kapitel 3.3] Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt

Eine interne Verrechnung von Leistungen (wie Personal, Büromaschinen etc.) der Haushaltsgruppe „0 – Vertretungskörper“ an andere Verwaltungszweige wurde bis dato nicht durchgeführt. Die Gemeinde Niederwölz ist Veranstalter des alljährlichen Maxlaunmarktes. Eine Verrechnung der Leistungen der Hauptverwaltung an diesen Verwaltungszweig wurde nicht durchgeführt.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Leistungen der Hauptverwaltung, die für andere Verwaltungszweige erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen, um eine Erhöhung der Kostenwahrheit zu erreichen (Empfehlung 29). Die Leistungen der Hauptverwaltung, welche für die Durchführung des Maxlaunmarktes erbracht werden, sollten aufgezeichnet und intern verrechnet werden (Empfehlung 30).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme zu beiden Empfehlungen der Erstprüfung aus, dass in Zukunft eine interne Vergütung angestrebt wird.

Der Landesrechnungshof stellt bei der Folgeprüfung fest, dass die Gemeinde Niederwölz keine interne Leistungsverrechnung der Verwaltungszweige vornahm.

Die Leistungen der Hauptverwaltung zur Durchführung des jährlichen Maxlaunmarktes in der Gemeinde Niederwölz erfolgte ebenfalls nicht. Die Gemeinde führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass zwar Aufzeichnungen über die internen Vergütungen teilweise vorhanden seien, die Verrechnung aber noch nicht erfolgt sei.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, die Leistungen der Hauptverwaltung, die für andere Verwaltungszweige erbracht werden, sowie auch die Kosten des jährlichen Maxlaunmarktes intern zu verrechnen.

Die Gemeinde Niederwölz als Veranstalter des Maxlaunmarktes erließ eine diesbezügliche Marktordnung. Gemäß Marktordnung der Gemeinde Niederwölz sind die Marktstandgebühren jährlich im Gemeinderat zu beschließen. Ein derartiger Beschluss war im Prüfzeitraum in den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof empfahl, Marktstandgebühren basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inkl. kalkulatorischer Kosten) festzulegen und diese gemäß § 12 Marktordnung der Gemeinde jährlich im Gemeinderat zu beschließen (Empfehlung 31).

Der Landesrechnungshof stellte bei der erneuten Prüfung im Jahr 2022 fest, dass seit der Erstprüfung keine Kostenkalkulation zur Erhebung der Kosten des Maxlaunmarktes durch die Gemeinde erfolgt war. Auf Grundlage der Marktordnung der Gemeinde Niederwölz, in Rechtskraft seit 11. April 1996, sind die Marktstandgebühren zudem jährlich im Gemeinderat zu beschließen. Die Gemeinde Niederwölz legte dem Landesrechnungshof einen Beschluss des Gemeindevorstandes aus dem Jahr 2022 vor, worin eine Erhöhung der Marktstandpreise in der Höhe von 10 % bis 25 % je nach Marktstand vom Vorstand beschlossen wurde. In der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2022 führte der Bürgermeister unter Tagesordnungspunkt 4 „Bericht des Bürgermeisters“ aus, dass die Marktstandgebühren überall um 10 % erhöht wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat keinen Beschluss der Marktstandgebühren gemäß § 12 der Marktordnung der Gemeinde Niederwölz herbeiführte. Eine Kostenkalkulation der Marktgebühren, die der Landesrechnungshof bereits in der Erstprüfung empfohlen hatte, wurde nicht umgesetzt. Die 10%ige Erhöhung der Marktstandgebühren, die in Ermangelung einer Kostenkalkulation für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar ist, ist gesetzeskonform im Gemeinderat mittels Beschluss zu legitimieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Marktstandgebühren basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inkl. kalkulatorischer Kosten) festzulegen und diese gemäß § 12 Marktordnung der Gemeinde jährlich im Gemeinderat zu beschließen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem, die Marktordnung aus dem Jahr 1996 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen – bspw. sind Beträge in österreichischem Schilling angeführt – und diese Verordnung neu zu erlassen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Jedoch möchten wir festhalten, dass beginnend mit dem Jahr 2019 eine Kostenwahrheit für den Maxlaunmarkt herbeigeführt und größtenteils umgesetzt wurde. Auch gibt es eine genaue Stundenaufzeichnung aller Tätigkeiten, die wesentlich für die Kalkulation sind. Aufgrund der Pandemie und des nicht Abhaltens des Marktes konnten keine detaillierten und aussagekräftigen Aufzeichnungen weitergeführt werden, die als Werte für eine exakte Kalkulation herangezogen werden konnten. Im Jahr 2022 wurden die Marktstandpreise der allgemeinen Teuerung angepasst. Für den Maxlaunmarkt 2023 wurden alle Empfehlungen

umgesetzt und alle erforderlichen Beschlüsse im Gemeinderat gesetzeskonform beschlossen. Mit der Empfehlung zur Überarbeitung der Marktordnung wurde bereits begonnen und sollte für den Markt 2024 zur Gänze umgesetzt sein.

Eine Übersicht über den Straßenzustand im Gemeindegebiet und ein darauf basierender mittelfristiger Sanierungsplan lagen in der Gemeinde nicht vor. Somit war keine Basis für eine zukünftige Investitionsplanung von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen und den damit verbundenen Ausgaben gegeben.

Der Landesrechnungshof empfahl, eine Erhebung des jeweiligen Straßenzustandes im Gemeindegebiet durchzuführen und auf dieser Basis eine mittelfristige Planung zur Straßensanierung bzw. Erweiterungsplanung zu erstellen (Empfehlung 32).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Erhebung und Umsetzung infolge der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erfolgen wird.

Die Gemeinde Niederwölz nahm bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Bewertung des Straßenzustandes im Gemeindegebiet vor und beschloss einen mittelfristigen Finanzplan 2022, der Informationen zur Straßensanierung beinhaltet,.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung betreffend Erhebung des Straßenzustandes im Gemeindegebiet sowie die mittelfristige Planung zur Straßensanierung umgesetzt wurde.

[Kapitel 3.4] Projekte im außerordentlichen Haushalt

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass beim Bauprojekt „Errichtung Ersatzwohnhaus Alte Schule“ die Verbuchung sämtlicher Ausgaben auf der Post 728000 „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ vorgenommen und das neu errichtete Gebäude nicht aktiviert worden war.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Rechenwerk der Gemeinde den rechtlichen Vorgaben entspricht und auch die Vermögenslage korrekt abbildet (Empfehlung 33).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Empfehlung mit der Aktivierung des Gebäudes umgesetzt wurde.

Der mittelfristige Finanzplan besteht sowohl aus der mittelfristigen Planung der Einnahmen und Ausgaben als auch aus dem mittelfristigen Investitionsplan. Eine Erhebung notwendiger Investitionen bzw. eine Darstellung der Folgeausgaben für geplante Projekte war aus den übermittelten Unterlagen bei der Erstprüfung nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof empfahl, bereits im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inkl. anfallender Folgeausgaben zu erheben und darzustellen (Empfehlung 34).

Gemäß gemeinderechtlicher Bestimmungen haben die steirischen Gemeinden mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 einen mittelfristigen Haushaltsplan (Finanzplan) für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zu erstellen. Der mittelfristige Haushaltsplan hat für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu enthalten und ist mit dem Voranschlag zu beschließen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz einen mittelfristigen Finanzplan mit dem Voranschlag 2022 in der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2021 beschloss.**[Kapitel 3.5] Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

Im Zuge der Plausibilitätskontrolle wurde festgestellt, dass die Vollständigkeit des von der Gemeinde übermittelten Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nicht gegeben war. Bspw. war der Neubau von Pumpwerken im Jahr 2016 (außerordentlicher Haushalt) nicht erfasst.

Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung die Führung eines vollständigen Anlagennachweises bzw. eines Vermögens- und Schuldennachweises entsprechend den Vorgaben der Gemeindehaushaltsordnung 1977 bzw. der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 sichergestellt wird (Empfehlung 35).

Mit In-Kraft-Treten der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der damit verbundenen Einführung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalte mit dem Jahr 2020 für die steirischen Gemeinden sind diese Nachweise aus der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 nicht mehr erforderlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Umsetzung dieser Empfehlung der Erstprüfung mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nicht mehr relevant ist.

Für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sieht die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine Betriebsleiterin vor. Eine Satzung der Gemeinde Niederwölz konnte dem Landesrechnungshof für die Betriebe nicht vorgelegt werden. Außerdem informierte die Gemeinde darüber, dass seit dem Rücktritt des damaligen Bürgermeisters im Jahr 2006 die Bestellung einer neuen Betriebsleiterin bis dato nicht erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfahl, unverzüglich die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung zu beheben, um den Vorgaben des § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zu entsprechen (Empfehlung 36).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass das Anlagenverzeichnis und die Vermögensrechnung im Zuge der Eröffnungsbilanz erstellt wird. Die Satzungen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeiten werden angepasst.

Die Betriebssatzungen der marktbestimmten Betriebe der Gemeinde Niederwölz wurden nicht vorgelegt. In der Gemeinderatssitzung vom 12. Juli 2019 und somit zwei Monate nach Veröffentlichung der Erstprüfung wurde der Bürgermeister mittels Beschluss zum Betriebsleiter der marktbestimmten Betriebe der Gemeinde bestellt. Inwiefern diese Bestellung mittels Beschluss im Einklang mit den Satzungen der jeweiligen Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde Niederwölz steht, konnte vom Landesrechnungshof nicht überprüft werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gesetzlich verpflichtenden Satzungen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie schon bei der Erstprüfung im Jahr 2019, nicht vorgelegt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass der Bürgermeister im Jahr 2019 mittels Gemeinderatsbeschluss zum Betriebsleiter der marktbestimmten Betriebe der Gemeinde bestellt wurde. Die Betriebssatzungen wurden nicht vorgelegt,

daher konnte der Landesrechnungshof die Rechtmäßigkeit dieser Bestellung nicht überprüfen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, diese Versäumnisse, die bereits in der Erstprüfung aufgezeigt wurden, unverzüglich zu beheben.

[Kapitel 3.6] Gebührenhaushalte

Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage, welche die vollen Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Für die Höhe der verrechneten Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung wurden bis dato von der Gemeinde Niederwölz keine Kostenkalkulationen erstellt. Die Preisgestaltung bei den Gebührenhaushalten war somit nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof empfahl die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inkl. kalkulatorischer Kosten). Diese sollte zumindest kostendeckend sein und die Bildung von Rücklagen für die Erneuerung, die Instandhaltung sowie die Erweiterung diesbezüglicher Gemeindeanlagen ermöglichen (Empfehlung 37).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass eine Kostenkalkulation für Wasser, Kanal und Müll unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 14 erstellt wird.

Die Gemeinde Niederwölz legte dem Landesrechnungshof jeweils eine Kosten- und Leistungsrechnung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung aus dem Jahr 2019 vor. Eine Kosten- und Leistungsrechnung der Müllbeseitigung wurde von der Gemeinde Niederwölz nicht erstellt, die Gemeinde führte hierzu aus, dass die Müllbeseitigung zur Gänze an den Abfallwirtschaftsverband Murau ausgelagert ist. Die jeweiligen Verordnungen der Gebührenhaushalte, die Wasserleitungsgebührenordnung und die Abfuhrordnung wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2020 geändert, aufsichtsbehördlich aus gebührenrechtlicher Sicht genehmigt und ordnungsgemäß kundgemacht.

Im Amt der Steiermärkischen Landesregierung fungieren in Bezug auf die Abfuhrordnung zwei Abteilungen als Aufsichtsbehörden. Für die Gebühren und Kostenersätze ist die A7. Die abfallrechtliche Zuständigkeit betreffend Abfuhrordnung wird durch die

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (im Folgenden A13), wahrgenommen. Die Abfuhrordnung steirischer Gemeinden ist zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung daher neben der A7 auch an die A13 zu übermitteln.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abfuhrordnung der Gemeinde Niederwölz durch die A7 aufsichtsbehördlich aus gebührenrechtlicher Sicht genehmigt wurde, eine Verordnungsprüfung durch die ebenfalls zuständige A13 wurde nicht eingeholt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, zukünftig aufgrund der geteilten Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des Landes Steiermark die Abfuhrordnung jedenfalls auch durch die A13 abfallrechtlich prüfen zu lassen.

Die Kanalabgabenordnung (Abwasserbeseitigung) der Gemeinde Niederwölz, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2011, wurde aufgrund der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung nicht novelliert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz jeweils eine Kosten- und Leistungsrechnung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorgelegte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, die Gebührenerhaltungen der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Gebührenanpassungen vorzunehmen.

Im Prüfzeitraum erzielte die Gemeinde Niederwölz jährlich für den Betrieb der Wasserversorgung eine Kostenüberdeckung. Der Gemeinderat kann Gebühren bis zum doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb bzw. die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten von Wasserversorgungseinrichtungen beschließen (doppeltes Äquivalenzprinzip). Hiezu muss diese über die gesetzlich verankerte Kostendeckung hinausgehende Gebühr in einem inneren Zusammenhang (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung) stehen. Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen. Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass der Betrag der Kostenüberdeckung in der Gemeinde Niederwölz als Gewinnentnahme gebucht und trotz gesetzlicher Vorgaben keine Zuführung zu Rücklagen gebildet worden war.

In der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Abwasserbeseitigung fiel in der Erstprüfung auf, dass über den gesamten Prüfzeitraum ein

Haushaltsausgleich erzielt werden konnte. Jedoch variieren die Ausgaben entsprechend den Einnahmen. Dies begründete die Gemeinde damit, dass die Übereinstimmung durch Gewinnentnahmen bei Überschüssen bzw. Investitions- oder Tilgungszuschüssen bei Unterdeckung erreicht wurde.

Der Anschlussverpflichteten verrechnete Anschlussbeiträge sind im ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen als zweckgebundene Einnahme und zur Finanzierung von Errichtungs- und Erweiterungskosten (Zuführung zu einem Projekt im außerordentlichen Haushalt bzw. Bildung einer zweckgebundenen Rücklage) zu verwenden. Die zweckgebundene Verwendung dieser Mittel wurde von der Gemeinde bis dato nicht umgesetzt.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend die Gebührenhaushalte für die Wasserversorgung (Empfehlung 38) und die Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges (gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs) zu verwenden (Empfehlung 39). Weiteres sollte die rechtskonforme Verwendung der Anschlussbeiträge sichergestellt werden (Empfehlung 40).

Der Landesrechnungshof untersuchte die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß Rechnungsabschluss 2022. Die Gemeinde bildete für beide Gebührenhaushalte je eine zweckgebundene Rücklage.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz zweckgebundene Rücklagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bildete; Anschlussbeiträge des Haushaltsjahres 2022 wurden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Im Finanzjahr 2016 lag beim Ansatz 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ eine geringe Kostenüberdeckung vor. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass durch die Gemeinde Gewinnentnahmen gebucht worden waren, eine Zuführung zu Rücklagen (gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 bzw. Gemeindehaushaltsordnung 1977) war trotz gesetzlicher Vorgaben nicht erfolgt.

Der Landesrechnungshof wiederholte die Empfehlung für den Betrieb der Müllbeseitigung, dass die Verwendung der Mittel auch hier unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs) zu erfolgen hat (Empfehlung 41).

Der Landesrechnungshof überprüfte auch den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt der Gemeinde Niederwölz für den Betrieb der Müllbeseitigung gemäß Rechnungsabschluss 2022. Die Gemeinde Niederwölz wies beim Ansatz 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ gering negative Salden aus.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, in Bezug auf die Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges für die Müllbeseitigung bei Kostenüberdeckung eine Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Diese Empfehlung wurde im Zuge der Prüfung zur Gänze umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese Empfehlung der Folgeprüfung betrifft die Rücklagenzuführung bei einer Kostenüberdeckung, die im Prüfzeitraum nicht gegeben war. Folgerichtig wies der Landesrechnungshof das Ergebnis in der vorliegenden Folgeprüfung als in Umsetzung befindlich aus.

[KAPITEL 4] ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN

[Kapitel 4.2] Mahnwesen der Gemeinde Niederwölz

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der Erstprüfung fest, dass in der Gemeinde Niederwölz keine Übersicht zu den Rückständen und deren Entwicklung vorhanden war. Die Gemeinde Niederwölz führte aus, dass nach der Wahl des neuen Bürgermeisters im Juni 2018 damit begonnen wurde, eine entsprechende Richtlinie zu erstellen, deren Festlegungen im neuen EDV-Programm (Umstellung im Februar 2019) erfasst werden sollen. Das Mahnwesen soll dann mit Unterstützung des EDV-Systems erfolgen.

Der Landesrechnungshof empfahl, umgehend eine Übersicht zu den tatsächlichen Forderungsrückständen (allfällige Saldierung von Guthaben) unter Ausweis der Fälligkeiten zu erstellen (Empfehlung 42).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen wird.

Die Kontrolle im Jahr 2022 ergab, dass ein EDV-basiertes Mahnwesen in der Gemeinde Niederwölz vorliegt. Eine Rückstandliste für das Jahr 2022 ist vorhanden, eine entsprechende Richtlinie bzgl. des Mahnwesens wurde nicht vorgelegt. Der Landesrechnungshof merkt an, dass mit Einführung der Doppik in der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes Regelungen bzgl. des Mahn- und Vollstreckungserfahrens zu treffen sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz der Empfehlung zur Etablierung eines Mahnwesens nachkam.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Regelungen bzgl. des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes festzuhalten.

[KAPITEL 5] PERSONALWESEN

[Kapitel 5.2.1] Überblick

Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. Gemeinden sollen als Leiterin des inneren Dienstes des Gemeindeamtes eine für diese Tätigkeit ausreichend qualifizierte Bedienstete, eine Amtsleitung, vorsehen. Die Bestellung hat durch den Bürgermeister zu erfolgen, ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeinderates ist einzuholen. Der Landesrechnungshof stellte in der Erstprüfung fest, dass seit 15. Februar 2016 keine Amtsleitung bestellt worden war.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Bürgermeister, zur Gewährleistung einer raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Verwaltungsführung eine Amtsleiterin zur Verfügung zu stellen (Empfehlung 43).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass seit Mitte Februar 2016 eine Bestellung einer Gemeindemitarbeiterin zur Amtsleitung mit Beschluss durch den Gemeinderat nicht erfolgt war. Aus Sicht des Landesrechnungshofes verfügt die Gemeinde Niederwölz über eine Mitarbeiterin, die den Aufgaben und Pflichten einer Amtsleiterin nachkommt. Bspw. fungierte diese Mitarbeiterin bei der gegenständlichen Prüfung, ermächtigt durch den Bürgermeister, als direkte Ansprechperson für den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof stellt – wie bereits bei der Erstprüfung aus dem Jahr 2019 – fest, dass der Bürgermeister keine Bestellung einer Amtsleiterin vornahm, obwohl die Steiermärkische Gemeindeordnung dies vorsieht. Ein diesbezüglicher Beschluss durch den Gemeinderat liegt nicht vor.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Die Empfehlung 43 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2023 umgesetzt und wurde zur Gänze erfüllt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Schlussbesprechung der gegenständlichen Folgeprüfung fand am 25. Juli 2023 im Landesrechnungshof statt. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Rechnungshof keine rechtskräftige, durch den Gemeinderat genehmigte Verhandlungsschrift vor.

[Kapitel 5.2.2] Dienstpostenpläne

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Dienstpostenpläne der Gemeinde Niederwölz in der Erstprüfung Mängel aufgewiesen hatten. Bspw. wurde in einem Jahr kein Dienstpostenplan beschlossen. Die in den Dienstpostenplänen angeführten Entlohnungsgruppen bzw. ausgewiesenen Dienstposten (in Vollzeitäquivalenten – im Folgenden: VZÄ) stimmten mit den tatsächlich Beschäftigten nicht überein. Eine

Anpassung der Dienstpostenpläne in den Voranschlägen der Jahre 2016 bis 2018 fand nicht statt. Im Jahr 2018 wurde ein Bediensteter gemäß Gemeinderatsbeschluss zusätzlich angestellt, ohne dass hierfür ein Nachtragsvoranschlag erstellt wurde.

Der Landesrechnungshof empfahl, im Falle der Überschreitung eines Dienstpostenplanes einen entsprechenden Nachtragsvoranschlag zu beschließen (Empfehlung 44). Der Landesrechnungshof empfahl zudem, zukünftig bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mehr Sorgfalt walten zu lassen. Für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sollten geeignete Vorbereitungen getroffen werden (Empfehlung 45).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen wird.

Die Kontrolle des Landesrechnungshofes im Jahr 2022 ergab, dass Personaldaten der Gemeinde Niederwölz im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dem Voranschlag sowie dem Rechnungsabschluss des Jahres 2022 angeschlossen waren. Der Voranschlag 2022 beinhaltet 20 Vertragsbedienstete mit 10,1 VZÄ, davon sind acht Vertragsbedienstete (6,8 VZÄ) dem Kindergarten zugeordnet. Die Gemeinde Niederwölz führte hiezu aus, dass zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht klar gewesen war, ob die Finanzierung des Personals des Kindergartens von der Gemeinde zu tragen ist. Im Rechnungsabschluss 2022 sind daher nur 16 Vertragsbedienstete (5,04 VZÄ) – davon sind drei Vertragsbedienstete (1,7 VZÄ) im Kindergarten beschäftigt – ausgewiesen. Die ausgewiesenen VZÄ im Rechnungsabschluss 2022 der Bediensteten der Gemeinde Niederwölz sind für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausgewiesenen VZÄ im Rechnungsabschluss 2022 nicht mit den tatsächlichen VZÄ übereinstimmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz wie bereits bei der Erstprüfung, bei der Erstellung der Dienstpostenpläne mehr Sorgfalt walten zu lassen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Die Abweichung des Dienstpostenplanes ergab sich auf Grund des nicht vorhersehbaren Personalbedarfs der Kinderkrippe. Diese Empfehlung wurde im Zuge der Prüfung richtiggestellt und umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof traf zum Voranschlag 2022 keine Feststellung. Die Feststellung der Folgeprüfung bezieht sich auf die im Rechnungsabschluss 2022 nicht korrekt ausgewiesenen VZÄ. Folgerichtig wies der Landesrechnungshof das Ergebnis als nicht umgesetzt aus.

[Kapitel 5.2.3] Beschlussfassungen

In der Gemeinde Niederwölz wurden zum Zeitpunkt der Erstprüfung Ausschreibungen von offenen Stellen, Ausschreibungsergebnisse sowie Personalauswahlen in nicht öffentlichen Teilen der Gemeinderatssitzungen besprochen und beschlossen. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass Beschlussfassungen in der Gemeinde Niederwölz zur Personalauswahl im Prüfzeitraum gesetzeskonform abgehandelt worden waren.

Der Landesrechnungshof empfahl, dem Gemeinderat für die Beschlussfassung einer beabsichtigten Personaleinstellung den Entwurf des entsprechenden Dienstvertrages vorzulegen und in den Verhandlungsschriften umfassendere Details zu den Personalentscheidungen festzuhalten (Empfehlung 46).

Der Landesrechnungshof untersuchte anhand von zwei stichprobenweise gezogenen Personalaufnahmen der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2022 den Prozess bis zur Einstellung. Jeweils eine in geschlechtsneutraler Form gefasste Stellenbeschreibung ist für beide Ausschreibungen unter Angabe des gebührenden monatlichen Mindestgehaltes vorhanden.

Beide Personalentscheidungen wurden im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderats-sitzung vom 23. September 2023 durch den Gemeinderat ausführlich und umfassend erörtert und einstimmig einem Beschluss zugeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwei Personalaufnahmen der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2022 gesetzeskonform erfolgten. Umfassendere Details zu den Personalentscheidungen sind in der Verhandlungsschrift enthalten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Stellenausschreibungen der Gemeinde Niederwölz gesetzeskonform zur Überprüfung vor der Kundmachung der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu übermitteln.

[Kapitel 5.3] Personalausgaben

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in jedem Jahr des Prüfzeitraumes die tatsächlichen Personalausgaben zum 31. Dezember die veranschlagten Personalausgaben gemäß Voranschlag überstiegen hatten. Zudem stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Entwicklung der Personalausgaben zum Zeitpunkt der Erstprüfung nachvollziehbar gewesen waren.

Der Landesrechnungshof empfahl, zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Veranschlagung zu legen (Empfehlung 47).

Der Landesrechnungshof überprüfte die jeweiligen Angaben zu den Personalausgaben in den Nachweisen des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses des Jahres 2022.

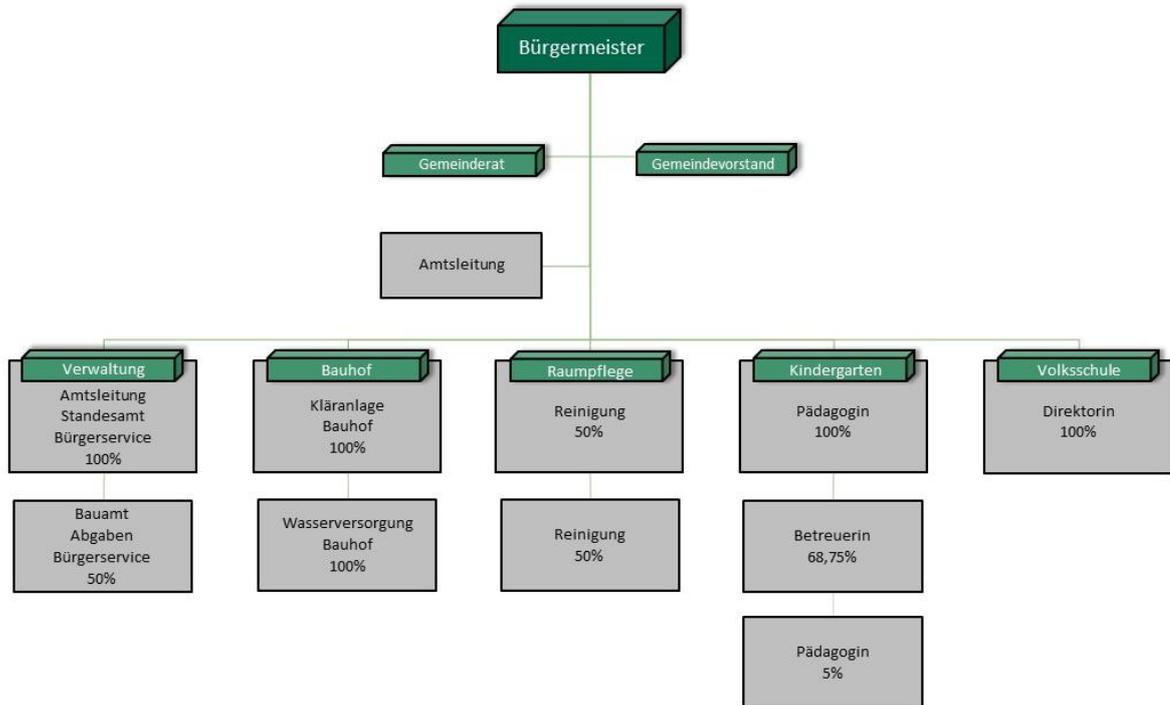
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz im Bereich der Personalausgaben bzw. deren Veranschlagung gesetzeskonform vorging.

[Kapitel 5.4.] Personalverwaltung

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass ein Organigramm der ständig beschäftigten Bediensteten der Gemeinde Niederwölz vorhanden gewesen war. Ein Organisationshandbuch, in dem die Organisation der Gemeindeverwaltung schriftlich festgehalten ist, lag bei der Erstprüfung nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfahl, nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung schriftlich in einem Organisationshandbuch festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen (Empfehlung 48).

Ein aktuelles Organigramm der Personalverwaltung ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung im Internetauftritt der Gemeinde Niederwölz abrufbar. Mit Stand September 2022 zeigt das Organigramm das folgende Bild:



Quelle: Organigramm und Personalakten der Gemeindebediensteten der Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ein schriftliches Organisationshandbuch liegt laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz nicht auf. Die Gemeinde führte aus, dass die Empfehlungen des Landesrechnungshofes mithilfe von mündlichen Weisungen umgesetzt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung nicht schriftlich in einem Organisationshandbuch festgehalten wurden, und empfiehlt die Realisierung der Empfehlung der Erstprüfung.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

An der Erstellung eines Organisationshandbuches wird gearbeitet

[Kapitel 5.4.1] Aktenführung

Die Erstprüfung des Landesrechnungshofes in den Jahren 2015 bis 2017 umfasste die Einsicht der Personalakten der beschäftigten Bediensteten der Gemeinde Niederwölz. Diese Überprüfung ergab eine Reihe von Empfehlungen, die in diesem Kapitel zusammengefasst dargestellt sind. Der Landesrechnungshof stellte bspw. fest, dass bei drei von 13 Beschäftigten keinerlei Personalunterlagen vorhanden waren. Im Prüfzeitraum lag in der Gemeinde Niederwölz nicht für jeden beschäftigten Bediensteten ein Personalakt vor. Die Personalakten waren inhaltlich nicht ident und in sich weder chronologisch noch inhaltlich strukturiert. In einem Personalakt war ein Gemeinderatsprotokoll mit einem Gemeinderatsbeschluss zu einer Personalangelegenheit, die zu einer Änderung des Vertragsbediensteten-Verhältnisses führte, zu finden. In nur einem

einzigem Personalakt war ein Standesaussweis zu finden, der jedoch nicht alle in § 10 Abs. 1 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 geforderten Daten enthielt. Zwei weitere – ebenso unvollständig geführte – in elektronischer Form vorhandene Standesaussweise wurden nachgereicht. Für alle anderen Bediensteten gab es keinen Standesaussweis. Für drei im Prüfzeitraum zum Teil nicht ständig beschäftigte Bedienstete wurde weder ein schriftlicher Dienstvertrag noch ein Dienstzettel gefertigt. In der Gemeinde Niederwölz wurden entsprechende Nachträge zu den Dienstverträgen weder im Prüfzeitraum noch davor erstellt.

Der Landesrechnungshof empfahl, künftig

- für sämtliche Gemeindebedienstete einen Personalakt anzulegen (Empfehlung 49),
- die Personalakten einer geeigneten Ordnungsstruktur zuzuführen und alle benötigten Dokumente strukturiert abzulegen (Empfehlung 50),
- nach sämtlichen Personalentscheidungen, die durch den Beschluss des Gemeinderates zustande kommen, die jeweiligen Gemeinderatsprotokolle in den entsprechenden Personalakten abzulegen (Empfehlung 51),
- gesetzeskonforme Standesaussweise für sämtliche Gemeindebedienstete – bestenfalls elektronisch – zu führen. Hierbei wies der Landesrechnungshof auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung hin (Empfehlung 52),
- für jegliche Dienstverhältnisse – seien diese befristet oder unbefristet – einen Dienstvertrag oder Dienstzettel auszustellen und im Personalakt abzulegen (Empfehlung 53),
- für sämtliche in Beschäftigung stehende Gemeindebedienstete einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen, sofern sich eine Änderung der Beschäftigungsdauer, des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart ergab, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden war. Diese Empfehlung galt auch für künftig eintretende Bedienstete (Empfehlung 54).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass den Empfehlungen des Landesrechnungshofes unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 7 nachgekommen wird.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Empfehlungen der Erstprüfung anhand der Personalakten der Gemeindebediensteten. Für alle Mitarbeiterinnen liegen in der Gemeinde Personalakte vor, die strukturiert aufbereitet sind. Die stichprobenweise kontrollierten Personalakte beinhalten unter anderem den Dienstvertrag, Nachträge zum Dienstvertrag, den Standesaussweis, den Vorrückungstichtag, die Bestellung zu

Funktionen innerhalb der Gemeinde sowie das Unterschriftsprobenblatt zur Dokumentation der Zeichnungsberechtigung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz die Empfehlungen über die Aktenführung betreffend die Gemeindebediensteten umsetzte.

[Kapitel 5.4.2] Dienstzeiterfassung

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Gemeinde Niederwölz weder über einen Dienstplan noch über eine schriftlich dokumentierte, einheitliche, allgemein gültige Regelung zur Aufzeichnung von Dienstzeiten (Dienstzeitenregelung) verfügt hatte. Aufzeichnungen der Dienstzeiten wurden zum Teil handschriftlich vorgenommen, ab 2016 teilweise auch elektronisch. Eine vollständige elektronische Aufzeichnung der Dienstzeiten erfolgte im Jahr 2016 nur von einem Bediensteten, im Jahr 2017 von einem weiteren und im Jahr 2018 von insgesamt drei Bediensteten. Eine durchgehende dokumentierte Kontrolle der Aufzeichnungen durch Vorgesetzte oder den Bürgermeister erfolgte in der Gemeinde Niederwölz nicht. Der Umstand, dass Stundenaufzeichnungen zum Teil nicht vorhanden oder nicht nachvollziehbar waren bzw. dass weder ein aktueller Stand der verbleibenden Urlaubstage noch der bislang angefallenen Krankenstandstage vorhanden war, wurde bereits von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Aufsichtsbehörde) bei Gebarungüberprüfungen in den Jahren 2010 und 2017 beanstandet. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Niederwölz wies im Zuge seiner Überprüfungen im Jahr 2018 in drei Sitzungsprotokollen auf diese Thematik hin und führte im November 2018 zu dieser sowie weiteren „mehrfachen dienstlichen Verfehlungen“ ein Gespräch mit dem Bürgermeister.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Bürgermeister, entweder einen fixen, schriftlich festgehaltenen Dienstplan für alle Bediensteten vorzuschreiben, den sie ausnahmslos einzuhalten haben, oder allen Bediensteten anzuordnen, ihre Dienststunden lückenlos aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung sollte einer durchgehenden Kontrolle inkl. Dokumentation eines entsprechenden Kontrollvermerks unterzogen werden (Empfehlung 55). Der Landesrechnungshof empfahl zudem mit der Erstprüfung des Jahres 2019, zu den Beanstandungen vonseiten der Aufsichtsbehörde und des Prüfungsausschusses umgehend adäquate Maßnahmen einzuleiten (Empfehlung 56).

Eine digitale Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden nach Monaten durch die Gemeindemitarbeiterinnen liegt im Gemeindeamt auf. Alle stichprobenweise kontrollierten Stundenaufzeichnungen sind ferner mit Unterschrift durch den Bürgermeister genehmigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mängel der Erstprüfung betreffend Stundenaufzeichnungen sowie deren Genehmigung mittels Vermerk behoben wurden.

In einem Fall stellte der Landesrechnungshof bei der Erstprüfung fest, dass ein Bediensteter im Prüfzeitraum auf seinen handschriftlichen Aufzeichnungen zu den Dienstzeiten auch die Art der Tätigkeit dokumentiert hatte, da seine Verwendung im Tageslauf mehrere unterschiedliche Tätigkeiten zuließ.

Der Landesrechnungshof empfahl, dass Bedienstete, die unterschiedliche, mitunter gefährliche Tätigkeiten ausüben, oder Bedienstete, die während der wöchentlichen Ruhezeit, der Ersatzruhe oder der Feiertagsruhe beschäftigt sind, Ort, Dauer und Art der Beschäftigung aufzeichnen (Empfehlung 57).

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiterinnen des Jahres 2022 stichprobenhaft und hält fest, dass die Art der Beschäftigung schriftlich dokumentiert ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Dokumentation über den Ort, die Dauer und die Art der Beschäftigung erfolgte.

Hinsichtlich von Mehr- bzw. Überstunden stellte der Landesrechnungshof fest, dass es keine einheitliche Regelung für alle Gemeindebediensteten gegeben hatte. Zudem verfügte die Gemeinde Niederwölz über keine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeit- und Überstundenregelung. Eine schriftliche Anordnung des Bürgermeisters für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen gab es nicht. Zudem wies der Landesrechnungshof auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Wochenendruhezeit hin.

Der Landesrechnungshof empfahl, eine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten zu erarbeiten (Empfehlung 58). Die Dienstzeitenregelung sollte allgemein gültige Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie deren Dokumentation in den Aufzeichnungen der Dienstzeiten definieren (Empfehlung 59).

Die Gemeinde Niederwölz führte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes in Bezug auf eine schriftliche Dienstzeitenregelung – vergleiche Kapitel 5.4 „Personalverwaltung“ – aus, dass diese in schriftlicher Form nicht vorliegt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten, die Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen regelt, nicht umgesetzt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine schriftliche, allgemein gültige Dienstzeitenregelung, die Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beinhaltet, zu erstellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Zu den Empfehlungen 57 bis 59 möchten wir festhalten, dass einvernehmliche, mündliche Vereinbarungen und alle Arbeitsaufzeichnungen lückenlos vorhanden sind. Wir nehmen die Empfehlung ernst und werden die Dienstzeitenregelung auch in schriftlicher Form veranlassen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlungen 57 bis 59 betreffen die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. In der vorliegenden Folgeprüfung wurde folgerichtig das Ergebnis als nicht umgesetzt ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass es im Prüfzeitraum nur vereinzelt Nachweise über allfällige Mehrstunden und Resturlaubstage gegeben hatte. Vonseiten des Landesrechnungshof konnte damit keine Aussage über die im Prüfzeitraum bestehenden Zeitguthaben und Resturlaube getroffen werden. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß den §§ 26ff Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 grundsätzlich verfällt, wenn die Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Der Landesrechnungshof wies auf die Notwendigkeit hin, sich regelmäßig einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände verschaffen zu können. Ab dem Finanzjahr 2020 waren Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden (Empfehlung 60). Der Landesrechnungshof empfahl dem Bürgermeister, eine Statistik bestehender Zeit- und Urlaubsstände als notwendige Entscheidungsgrundlage vorzusehen (Empfehlung 61).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden bzw. in Umsetzung unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 7 sind.

Aus den Stundeaufzeichnungen der Mitarbeiterinnen der Gemeinde Niederwölz sind neben der täglichen Zeiterfassung auch Informationen unter anderem über die Urlaubsstände und Krankstands- bzw. Gleitzeittage enthalten. Die Gemeinde schuf somit einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände ihrer Mitarbeiterinnen. Im Vermögenshaushalt sind gesetzeskonform Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube der Gemeindebediensteten ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz mit der Etablierung von Stundenaufzeichnungen einen Überblick über die Zeit- und Urlaubsstände der Mitarbeiterinnen herbeiführte. Nicht konsumierte Urlaube (Rückstellungen) sind im Vermögenshaushalt ausgewiesen.

[Kapitel 5.4.3] Entlohnung

In der Gemeinde Niederwölz waren zum Zeitpunkt der Erstprüfung ausschließlich Bedienstete nach dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 angestellt. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bereits vor dem Prüfzeitraum der Erstprüfung bei zwei Vertragsbediensteten außerordentliche Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen vorgenommen wurden. In beiden Fällen wurden keine Nachträge zu den jeweiligen Dienstverträgen erstellt.

Der Landesrechnungshof empfahl, bei Vorrückungen oder Überstellungen einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen sowie einen Nachtrag zum Dienstvertrag zu erstellen und im Personalakt abzulegen (Empfehlung 62).

Der Landesrechnungshof sichtete stichprobenhaft zwei im Jahr 2022 durch die Gemeinde Niederwölz vorgenommene Überstellungen in eine höhere Entlohnungsgruppe. Beide Überstellungen wurden im nicht öffentlichen Teil von Gemeinderatssitzungen im Jahr 2022 durch den Gemeinderat legitimiert. In den Personalakten beider Mitarbeiterinnen ist der jeweilige Nachtrag zum Dienstvertrag vorhanden. Vorrückungsstichtagsberechnungen unter Zuhilfenahme der Aufsichtsbehörde liegen für die Mitarbeiterinnen in der Gemeinde auf, Vorrückungen erfolgen gesetzeskonform.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei Vorrückungen und Überstellungen gemäß dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 vorgegangen wird.

Der Landesrechnungshof kontrollierte im Rahmen der Erstprüfung allfällige Zulagen, die den Vertragsbediensteten neben dem Monatsentgelt gebühren, wie bspw. die Verwaltungsdienst- und Kinderzulage, stichprobenhaft. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass zu Unrecht eine Dienstzulage gemäß § 13 Abs. 1 Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen, Erzieherinnen an Horten und Kinderbetreuerinnen ausbezahlt worden waren und drei Bedienstete im Prüfzeitraum keine oder zu wenig Kinderzulage erhalten hatten.

Der Landesrechnungshof empfahl, die Auszahlung sämtlicher Zulagen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu stellen (Empfehlung 63).

Der Landesrechnungshof kontrollierte abermals stichprobenhaft die Auszahlungen der Verwaltungsdienst- (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) und Kinderzulage. Die Verwaltungsdienstzulage ist gemäß Gemeindedienstrechtsnovelle 2020 nunmehr Teil des Grundentgeltes bzw. Grundgehaltes, somit ist diese Empfehlung der Erstprüfung aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr relevant.

Mit Dezember 2022 kam die Gemeinde Niederwölz der Richtigstellung bzgl. der Umsetzung der Empfehlung der Kinderzulage für Mitarbeiterinnen nach, die einen gesetzlichen Anspruch auf eine Kinderzulage haben. Die Gemeinde zahlte die nicht ausbezahlte Kinderzulage nach. Die zu Unrecht ausbezahlte Dienstzulage gemäß § 13 Abs. 1 Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen, Erzieherinnen an Horten und Kinderbetreuerinnen wird von der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2022 bzw. 2023 ausbezahlt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz die Auszahlungen der Kinderzulage gemäß § 13 Abs. 1 Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen, Erzieherinnen an Horten und Kinderbetreuerinnen im Zuge der Prüfung richtiggestellt hat.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Die Empfehlung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2023 umgesetzt und zur Gänze erfüllt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Schlussbesprechung der gegenständlichen Folgeprüfung fand am 25. Juli 2023 im Landesrechnungshof statt. Zu diesem Zeitpunkt lag keine rechtskräftige, durch den Gemeinderat genehmigte Verhandlungsschrift vor.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass gemäß § 17 Abs. 1 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 in Verbindung mit § 25c Gemeindebedienstetengesetz 1957 die sogenannte Mehrleistungszulage im Prüfzeitraum an sämtliche Bedienstete der Gemeinde (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) gewährt worden war. Im Prüfzeitraum wurde bei der Auszahlung der Mehrleistungszulage nicht berücksichtigt, dass Mehrleistungen bis zu sechs Stunden respektive vom Zeitguthabenkonto hätten abgezogen werden müssen.

Der Landesrechnungshof empfahl, künftig die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden zu berücksichtigen (Empfehlung 64).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Empfehlung aus dem Jahr 2019 aufgrund der Gemeindedienstrechts-Novelle 2020 nicht mehr relevant ist.

Gemäß § 21b Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 kann der Gemeinderat Vertragsbediensteten, die mit der Vollziehung von Personenstandsangelegenheiten betraut sind, für diese Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung zuerkennen, wenn diese Tätigkeit nicht anders abgegolten wird. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die in der Dienststelle Standesamt ausgezahlten Beträge nicht zur Gänze nachvollziehbar gewesen waren. Zudem gab es nur eine mündliche Sondervereinbarung dazu. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss wurde erst zwei Jahre nach dem Abschluss der mündlichen Sondervereinbarung am 10. August 2018 gefasst.

Der Landesrechnungshof empfahl, Gemeinderatsbeschlüsse zukünftig zwingend vor dem Abschluss einer (Sonder-)Vereinbarung sowie vor der Auszahlung etwaiger Zulagen herbeizuführen. (Sonder-)Vereinbarungen sollten stets verschriftlicht sowie dem jeweiligen Personalakt beigelegt werden (Empfehlung 65).

Die stichprobenhafte Kontrolle der durch die Gemeinde Niederwölz ausgezahlte Aufwandsentschädigung gemäß § 21 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 ergab, dass diese der Steiermärkischen Gemeinde-Betragsanpassungs-Verordnung der Jahre 2022 und 2023 entspricht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufwandsentschädigung gemäß § 21 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 gesetzeskonform gewährt wird.

Durch eine stichprobenartige Prüfung der Entgeltnachweise wurde im Rahmen der Erstprüfung ersichtlich, dass an die Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum eine Weihnachtswendigung ergangen war. Nach Auskunft der Gemeinde wurde das Modell des Landes als Grundlage für die Gewährung einer entsprechenden Weihnachtswendigung herangezogen. Zugehörige Gemeinderatsbeschlüsse gab es im Prüfzeitraum nicht. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die von der Gemeinde Niederwölz praktizierte Anwendung der Weihnachtswendigung nicht die von der A7 hingewiesenen Gewährungserfordernisse erfüllt hatte. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Zuerkennung von Zulagen in der Gemeinde Niederwölz im Allgemeinen nicht strukturiert vonstattengegangen war.

Der Landesrechnungshof empfahl, zukünftig generell hinsichtlich der Gewährung von Zulagen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Auszahlung von freiwilligen Zuwendungen ist im Gemeinderat abzuwägen, und es sind anhand eines Gemeinderatsbeschlusses die Gewährungserfordernisse einzuhalten (Empfehlung 66).

Die Weihnachtswendung (freiwillige Zuwendung) ist, sofern als Sachzuwendung in Form von bspw. Geschenkgutscheinen ausbezahlt, bis zu dem Freibetrag von € 186,-- steuer- und sozialversicherungsbefreit.

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz sprach allen Mitarbeiterinnen in der nicht öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2022 eine Weihnachtswendung mittels einstimmigem Beschluss zu.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausbezahlten Weihnachtswendungen des Jahres 2022 auf einem Gemeinderatsbeschluss beruhen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass im gesamten Prüfzeitraum an einen Bediensteten regelmäßig zehn Überstunden pro Monat inkl. Zuschläge bezahlt worden waren. Zusätzlich wurde einem weiteren Bediensteten regelmäßig eine Sonderzahlung für die Mehrstunden gewährt, die sich durch einen erweiterten Tätigkeitsbereich ergaben, als dies ursprünglich im Dienstvertrag vorgesehen war. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss war vorhanden.

Der Landesrechnungshof empfahl, ausschließlich Überstunden zu bezahlen, die vom Bürgermeister schriftlich angeordnet und im jeweiligen Monat tatsächlich geleistet worden waren (Empfehlung 67). Im Zuge der Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung sollten die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlung von Überstunden miteingebunden werden (Empfehlung 68).

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass Überstunden vom Bürgermeister jedenfalls anzuordnen sind. Die schriftliche Dienstzeitenregelung war – laut Aussage der Gemeinde Niederwölz – in Umsetzung befindlich.

Aufgrund der Mängel im Kapitel „Personalwesen der Gemeinde Niederwölz“ der Erstprüfung empfahl der Landesrechnungshof dem Bürgermeister die Einführung neuer Regelungen zur Personalverwaltung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Ein Erfahrungsaustausch mit ähnlich strukturierten Gemeinden wurde angeregt. Abzuwägen war, ob eine Verstärkung durch ausreichend qualifizierte Bedienstete herbeigeführt werden sollte (Empfehlung 69).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden bzw. in Umsetzung unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 7 sind.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend für den Bereich des Personalwesens fest, dass, obgleich entgegen der Empfehlung der Erstprüfung bis dato kein schriftliches Organisationshandbuch in der Gemeinde Niederwölz vorliegt, die Vielzahl an Empfehlungen dieses Kapitels auf mündlichen Weisungen basierend umgesetzt wurden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Zu den Empfehlungen 68 bis 69 möchten wir festhalten, dass einvernehmliche, mündliche Vereinbarungen und alle Arbeitsaufzeichnung zu den Mehrleistungen lückenlos vorhanden sind. Wir nehmen die Empfehlung ernst und werden die Dienstzeitenregelung für Mehrstunden auch in schriftlicher Form veranlassen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlungen 68 und 69 betreffen die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. Das Ergebnis der vorliegenden Folgeprüfung wies der Landesrechnungshof als in Umsetzung beziehungsweise in einem Fall als nicht umgesetzt aus.

Der Personalstand in der Gemeinde Niederwölz erhöhte sich seit der Erstprüfung 2019 von acht Mitarbeiterinnen (gesamt 5,25 VZÄ) auf aktuell zehn Mitarbeiterinnen (gesamt 6,18 VZÄ – nach Berechnung des Landesrechnungshofes).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Personalstand der Gemeinde Niederwölz ausgedrückt in Köpfen und VZÄ seit der Erstprüfung erhöhte.

Mit Abhaltung des Antrittsgespräches Anfang März 2023 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz den Prüferinnen des Landesrechnungshofes mit, dass sich eine der zwei in der Verwaltung tätigen Gemeindemitarbeiterinnen jedenfalls bis zum Sommer im Krankenstand befinden werde. Die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes wurden nunmehr für den Parteienverkehr auf den Vormittag beschränkt.

Der Landesrechnungshof erinnert an die Empfehlung der Erstprüfung nach einer Verstärkung durch ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen, insbesondere auch um Stellvertretungen zu ermöglichen bzw. die Erhöhung des Beschäftigungsmaßes von beschäftigten Mitarbeiterinnen anzudenken.

[KAPITEL 6] VERMÖGEN

Der Landesrechnungshof stellte bereits bei der Erstprüfung fest, dass das dargestellte unbewegliche Sachanlagevermögen der Gemeinde Niederwölz im Vermögensnachweis überwiegend aus dem Gebäudebestand resultiert hatte.

In den vorgelegten Vermögensnachweisen innerhalb des Prüfzeitraumes waren zwar die Anschaffungswerte der einzelnen Sachanlagen hinterlegt, eine Abschreibung anhand einer vorgegebenen Nutzungsdauer erfolgte jedoch nicht. Die dargestellten Beträge entsprachen daher nicht den tatsächlichen Vermögenswerten.

Der Landesrechnungshof empfahl, bei der Erfassung und Bewertung des gemeindeeigenen Sachanlagevermögens im Zuge der ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 den Leitfaden der Aufsichtsbehörde als Grundlage heranzuziehen (Empfehlung 70).

Die Gemeinde Niederwölz beschloss die Eröffnungsbilanz 2020 mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2021. Die Eröffnungsbilanz 2020 enthält unter anderem die Zuordnung der Vermögenswerte zu den Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (Ansatz) sowie die Abschreibungen anhand der vorgegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7).

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Änderungen in der Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Abs. 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 seit der jüngsten Novelle jederzeit möglich sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz eine Bewertung der Vermögenswerte vornahm.

Der Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz führte im Rahmen der Erstprüfung aus, dass es angedacht gewesen sei, die bestehende Gebäudeversicherung zu evaluieren. Es wurde in diesem Zusammenhang von einer Versicherungsgesellschaft bei Neuabschluss ein Sachwertgutachten in Aussicht gestellt.

Der Landesrechnungshof empfahl, im Rahmen der kostenfreien Erstellung eines Sachwertgutachtens durch die Gebäudeversicherin nicht nur den Neubauwert der versichernden Objekte feststellen zu lassen, sondern auch den Zeitwert (Empfehlung 71).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass die Erhebung und Umsetzung infolge der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erfolgen wird.

Der Bürgermeister führte bzgl. Versicherungen generell aus, dass alle Versicherungen der Gemeinde evaluiert worden waren. Dies führte zum Abschluss einer Gemeinde-Gesamtversicherung (Bündelversicherung) im Jahr 2019; die Gebäude der Gemeinde Niederwölz sind in dieser Versicherung enthalten. Eine Zusammenstellung der Neubauwerte wurde im Rahmen dieses Versicherungsabschlusses vorgenommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz eine Gemeinde-Gesamtversicherung inkl. der Gebäude der Gemeinde abschloss. Eine Zusammenstellung der Neubauwerte ist Teil dieses Vertrages.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstellung eines Sachwertgutachtens durch den Gebäudeversicherer erfolgte.

[Kapitel 6.1] Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz

Der Landesrechnungshof verglich unter anderem die von der Gemeinde bekannt gegebenen Liegenschaften (Gemeindeeigentum) mit dem Grundbuchstand und stellte deren vollständige Übereinstimmung fest.

Mit § 39 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind Übergangsbestimmungen normiert, die ausschließlich für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zulässig sind. Demnach können Grundstücke und Gebäude zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder – bei Grundstücken – mittels Schätzwertverfahren bewertet werden. Ein zulässiges Schätzwertverfahren für Grundstücke ist bspw. das Grundstücksrasterverfahren. Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß § 39 Abs. 4 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu den Basispreisen für die jeweilige Lage. Die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Basispreise (unterteilt nach Katastralgemeinden) für das Grundstücksrasterverfahren betragen für die Katastralgemeinden 65506 Niederwölz für Bauland € 42,32 je m² und für landwirtschaftliche Nutzflächen € 23,23 je m².

Der Landesrechnungshof empfahl, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen, wobei darauf zu achten war, dass die

gewählten Basispreise den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen sollten (Empfehlung 72).

Die Gemeinde Niederwölz führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass die Eröffnungsbilanz gemäß den Übergangsbestimmungen § 39 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 unter Zuhilfenahme des Leitfadens zur Eröffnungsbilanz der steirischen Gemeindeaufsicht erstellt wurde.

Die stichprobenweise Kontrolle ergab, dass die Gemeinde bei der Anwendung des Grundstückrasterverfahrens gemäß Bewertungsdokumentation für unbebaute Grundstücke € 40,-- und für landwirtschaftliche Nutzflächen € 5,-- angesetzt hatte. Diese Werte gehen auf eine Auskunft der Landwirtschaftskammer Steiermark zurück; der Gemeindevorstand genehmigte diese Werte zur Anwendung in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederwölz mit einstimmig Beschluss in der Sitzung vom 18. Juni 2020.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gewählten Basispreise für die Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke des Grundstückrasterverfahrens den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen.

[Kapitel 6.2] Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz

Der Landesrechnungshof überprüfte bei der Erstprüfung die Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz. Die Gemeinde vermietete bzw. verpachtete fünf Geschäftsräumlichkeiten an gewerbliche Mieterinnen. Lediglich zu drei Miet- bzw. Pachtverhältnissen konnten die erforderlichen Verträge vorgelegt werden. Der Vertrag mit einem Nahversorger war seitens der Gemeinde nicht auffindbar. Für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten durch den örtlichen Kameradschaftsbund wurde kein Mietvertrag abgefasst. Diese Räumlichkeiten werden zudem unentgeltlich durch die Gemeinde überlassen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass zwar in zwei der drei vorgelegten Miet- bzw. Pachtverträge Wertsicherungsklauseln vereinbart, diese aber von der Gemeinde nie umgesetzt worden waren; der Mietzins war in einem Fall sogar seit mehr als zehn Jahren unverändert geblieben.

Künftig wäre darauf zu achten, dass beim Abschluss neuer gewerblicher Miet- oder Pachtverträge jedenfalls eine Indexierung vereinbart und auch umgesetzt wird (Empfehlung 73). Für das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftslokal des Kameradschaftsbundes empfahl der Landesrechnungshof eine vertragliche Grundlage zu erstellen. Dies könnte bspw. in Form eines Prekariums erfolgen (Empfehlung 74).

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Verträge der Gemeinde Niederwölz, abgeschlossen mit dem örtlichen Nahversorger und dem Kameradschaftsbund, sowie einen weiteren stichprobenhaft gewählten Vertrag der Gemeinde.

Die Gemeinde Niederwölz schloss mit dem örtlichen Nahversorger einen Pachtvertrag sowie mit dem Kameradschaftsbund eine Nutzungsvereinbarung.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass die Vergabe frei werdender Mietwohnungen der Gemeinde im Gremium des Gemeinderates oder auch des Gemeindevorstandes erfolgt war. Der Landesrechnungshof hielt fest, dass der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen dem Wirkungsbereich des Gemeinderates zufallen.

In der Folgeprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Gemeinderat für die aktuelle Periode mittels Verordnungsermächtigung in der Sitzung vom 11. September 2020 das ihm zustehende Beschlussrecht betreffend den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen an den Gemeindevorstand übertragen hatte.

Beiden Pachtverträgen liegen Beschlüsse des Gemeinderates zugrunde, die Nutzungsvereinbarung wurde im Gemeindevorstand beschlossen.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass der Abschluss von Pachtverträgen im Gemeindevorstand zu beschließen gewesen wären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, entsprechend der Verordnungsermächtigung vorzugehen.

Beide Pachtverträge beinhalten eine Wertsicherungsklausel, die sich am Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 orientiert. Die Nutzungsvereinbarung mit dem Kameradschaftsbund regelt die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeit als Vereinslokal. Der aliquote Teil der Betriebs-, Heizkosten und die Verwaltungsauslagen werden von der Gemeinde jährlich vorgeschrieben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz den beiden Empfehlungen über den verlustig gegangenen bzw. den nicht geschlossenen Vertrag aus der Erstprüfung nachkam. Die gesichteten Pachtverträge enthalten zudem eine Wertsicherungsklausel.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Leerstandsrate bei den gemeindeeigenen Mietwohnungen im Prüfzeitraum unterdurchschnittlich niedrig gewesen war, da die Gemeinde stets bestrebt war, Leerstände möglichst rasch auszugleichen.

Die Abrechnung der Betriebskosten der gemeindeverwalteten Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten erfolgt in der Regel im März des Folgejahres, wobei für die Aufteilung der Kosten unterschiedliche Schlüssel zur Anwendung kommen. Bei den zentralbeheizten Objekten werden die Heizkosten ohne Verbrauchsanteil lediglich über die Nutzfläche ermittelt.

Der Landesrechnungshof empfahl bei der Erstprüfung zu evaluieren, inwieweit der Einbau von Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile den Energieverbrauch betreffend Heiz- und Warmwasserkosten reduzieren könnte (Empfehlung 75).

Eine Evaluierung des Einbaues von Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile des Energieverbrauches betreffend Heiz- und Warmwasserkosten wurden durch die Gemeinde Niederwölz durchgeführt. Beispielsweise wurde mit Dezember 2022 der Einbau von Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile den Energieverbrauch, betreffend Heiz- und Warmwasserkosten, für das Gemeindeamt und die dort gelegene Geschäftsräumlichkeit fixiert. Abrechnungsgrundlage ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Einbau von Vorrichtungen zur Ermittlung der Heiz- und Warmwasserkosten teilweise umgesetzt wurde bzw. in Umsetzung ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Mit der Inbetriebnahme der Biowärme Niederwölz wird die Empfehlung 75 zur Gänze umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlungen 75 betrifft die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. Der Landesrechnungshof traf in der vorliegenden Folgeprüfung eine Feststellung und sprach keine Empfehlung aus.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass die durchschnittliche Nettokaltmiete (Nettomietzins exklusive Umsatzsteuer sowie Betriebskosten/Heizung) bei den gemeindeeigenen Wohneinheiten, welche nicht über eine Wohnbauförderung finanziert werden, zwischen monatlich € 1,34 und € 3,56 je m² Nutzfläche lag. Bei den Geschäftsräumlichkeiten lag die durchschnittliche Nettokaltmiete zwischen € 1,91 und € 3,66 je m² Nutzfläche. Teilweise waren die eingehobenen Mietzinse als überaus gering anzusehen.

Der Landesrechnungshof empfahl zu evaluieren, inwieweit die Mietzinse beim Abschluss neuer Mietverträge auf ein marktübliches Niveau anzuheben wären (Empfehlung 76).

Eine Evaluierung der Mietzinse beim Abschluss neuer Mietverträge fand durch die Gemeinde Niederwölz teilweise statt. Der Landesrechnungshof sichtete stichprobenweise je einen Vertrag einer gemeindeeigenen Wohneinheit und einer Geschäftsräumlichkeit. Die eingehobenen Mietzinse sind mit dem VPI 2020 wertgesichert. Eine Anhebung des Mietzinses erfolgte bei dem Mietvertrag, bei dem Pachtvertrag der Geschäftsräumlichkeit (es handelt sich um den örtlichen Nahversorger im Gemeindeamt) jedoch nicht. Der Bürgermeister führte hiezu aus, dass der ursprüngliche Mietzins beibehalten wurde, um den Nahversorger langfristig zu binden. Diese Vorgehensweise der Gemeinde betreffend den Nahversorger ist für den Landesrechnungshof nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mietzinse beim Abschluss neuer Mietverträge evaluiert wurden.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Erstprüfung fest, dass die Gemeinde bei mehreren Wohngebäuden Carports bzw. beim Amtshaus auch Garagen vermietet hatte. Eine Anhebung der monatlichen Nettomietzinse erfolgte zuletzt im Jahr 2004. Die Nettomieten für Carports und Garagen wurden im Prüfzeitraum nicht indexiert und waren trotz der ländlichen Lage der Gemeinde als günstig anzusehen.

Der Landesrechnungshof empfahl, bei Neuabschluss von Mietverträgen für Carports und Garagen eine Indexierung im Mietvertrag vorzusehen und die Mieten auf ein marktübliches Niveau anzuheben (Empfehlung 77).

Laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz wurden seit dem Jahr 2019 keine neuen Mietverträge für Carports und Garagen abgeschlossen. Vielmehr sind Carports und Garagen bei Neubauten im jeweiligen Vertrag inbegriffen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Neuabschlüsse von Mietverträgen für Carports und Garagen seit der Erstprüfung vorliegen. Die Indexierung der Mietverträge bzw. die Anhebung auf ein marktübliches Niveau sind daher in Umsetzung.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Die Empfehlung 77 ist aus Sicht der Gemeinde zur Gänze umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlung 77 betrifft die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. Der Landesrechnungshof traf in der vorliegenden Folgeprüfung eine Feststellung und sprach keine Empfehlung aus.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass für das Wohnhaus 31 in den Jahren 2016 und 2017 noch Buchungen erfolgt waren, obwohl dieses Gebäude bereits abgerissen und durch einen Neubau ersetzt worden war. Nach Auskunft der Gemeinde handelte es sich hierbei um Falschbuchungen.

Der Landesrechnungshof empfahl, aufgrund der Falschbuchungen in den Jahren 2016 und 2017 künftig darauf zu achten, dass Budgetierungen und Buchungen auf der richtigen Voranschlagstelle ausgewiesen werden (Empfehlung 78).

Stellungnahme zur Erstprüfung des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Der Bürgermeister führte in der Stellungnahme der Erstprüfung aus, dass den Empfehlungen des Landesrechnungshofes bzgl. Mietverhältnisse nachgekommen wird und bestehende Mietverträge überprüft werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Empfehlung nicht mehr relevant ist.

[Kapitel 6.3] Vergaben durch die Gemeinde

Der Landesrechnungshof forderte im Zuge der Erstprüfung, um die Vergabepaxis in der Gemeinde Niederwölz zu prüfen, die Vergabeakte zu elf beauftragten Leistungen aus den Bereichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge an, welche jeweils unter einer Auftragssumme von € 100.000,- netto lagen. Geprüft wurde insbesondere, ob das gewählte Vergabeverfahren zulässig war, wie viele Angebote eingeholt wurden, inwieweit der Auftragnehmerinnenkreis örtlich ausgedehnt wurde, wie nachvollziehbar die Dokumentation der Vergabe erfolgte und ob die Billigst- bzw. Bestbieterin mit der Leistung beauftragt wurde.

Insgesamt stellte der Landesrechnungshof zu den geprüften Vergaben vor Juli 2018 fest, dass weder eine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte noch die einzelnen Vergaben im zuständigen Gremium beschlossen worden waren. Laut Auskunft der Gemeinde war zudem nicht mehr nachvollziehbar, ob überhaupt mehr als ein Angebot für die jeweilige Leistung eingeholt worden war. Es war jedoch davon auszugehen, dass tatsächlich jeweils nur ein Angebot eingeholt bzw. die Leistungen teilweise auch ohne vorherige Angebotseinholung direkt vergeben worden waren. Dies stellte eine grobe Missachtung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 dar.

Zu den geprüften Vergaben nach Juli 2018 stellte der Landesrechnungshof fest, dass in nahezu allen Fällen zumindest drei Angebote angefordert und die Angebote nunmehr gebündelt in einem Vergabeakt abgelegt worden waren. Auch wurde zu jeder Vergabe im zuständigen Gremium die Bieterinnen und die Angebotspreise genannt und der jeweilige Beschluss zur Beauftragung der Billigstbieterin gefasst.

Der Landesrechnungshof empfahl, künftig besonderes Augenmerk auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Auftragsvergaben zu legen (Empfehlung 79). Der Landesrechnungshof empfahl, für die Führung von Vergabeakten darauf zu achten, dass diese neben den einlangenden Angeboten allenfalls auch die Auftragswertermittlung und einen begründeten Vergabevermerk enthalten. Grundsätzlich sollten bei der Auftragsvergabe alle Schritte korrekt, vollständig sowie nachvollziehbar dokumentiert werden (Empfehlung 80).

Der Landesrechnungshof forderte wie bereits in der Erstprüfung zwei Vergaben aus dem Jahr 2022, beide unter einer Auftragssumme von € 100.000,-- netto, angefordert und prüfte sie stichprobenhaft. In beiden Vergaben handelt es sich um Bauaufträge; je eine Dokumentation der Vergabe der Gemeinde Niederwölz ist vorhanden. In beiden Vergaben wurden vier bzw. sechs Angebote eingeholt; ein jeweiliger Beschluss im Gemeinderat liegt vor. In beiden Gemeinderatsbeschlüssen sind die Bieterinnen und die Angebotspreise angeführt.

In einem der beiden Auftragsvergaben ist das Anbot des Unternehmens, das gemäß Gemeinderatsbeschluss den Zuschlag erhielt, nicht in der Vergabedokumentation enthalten. Daher ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar, nach welchen Zuschlagskriterien die Gemeinde Niederwölz vorging. Eine Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist in keiner Auftragsvergabe enthalten, ein Vergabevermerk liegt nicht vor. Zudem ist nur in einer Vergabe nachvollziehbar, dass die Billigstbieterin mit der Leistung beauftragt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die aktuelle Vergabepaxis der Gemeinde Niederwölz nach wie vor zum Teil nicht nachvollziehbar ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, bei Vergaben auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation zu achten. Bspw. ist der geschätzte Auftragswert der Auftragsvergabe zu ermitteln, ein Vergabevermerk anzulegen sowie Zuschlagskriterien festzulegen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Zu den Empfehlungen 79 bis 80 möchten wir folgendes festhalten. Sämtliche Auftragsvergaben wurden nach den gültigen Vergaberichtlinien durchgeführt. Angebote und Dokumentationen sind lückenlos im Gemeindeamt vorhanden und

können jederzeit überprüft und kontrolliert werden. Daher ist aus unserer Sicht diese Empfehlung in keinster Weise nachvollziehbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Empfehlungen 79 und 80 betreffen die Erstprüfung aus dem Jahr 2019. Der Landesrechnungshof empfahl bereits bei der Erstprüfung und empfiehlt abermals in der vorliegenden Folgeprüfung die Umsetzung dieser vergaberechtlichen Empfehlung, um einen höchstmöglichen Grad an Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei Vergaben zu erreichen.

[Kapitel 6.4.4] Projektabwicklung und baubehördliche Verfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte bei der Erstprüfung die Projektabwicklung bei zwei gemeindeeigenen Wohnhäusern. In beiden Fällen wurde eine gemeinnützige Wohnbauträgerin mit der Errichtung und der anschließenden Verwaltung beauftragt. Der Landesrechnungshof stellte hiezu fest, dass die Planungsleistungen und die Örtliche Bauaufsicht bei beiden Bauvorhaben von jeweils denselben Auftragnehmerinnen durchgeführt worden waren. Aufgrund der Ausführung beider Leistungen durch dieselbe Auftragnehmerin ging ein wichtiges Kontrollinstrument verloren, da das Vier-Augen-Prinzip nicht gewahrt worden war. Die Gemeinde Niederwölz beauftragte in der Vergangenheit und im Prüfzeitraum der Erstprüfung ausschließlich eine einzige gemeinnützige Wohnbauträgerin sowohl mit deren Errichtung als auch mit der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen.

Der Landesrechnungshof empfahl, im Sinne des Vier-Augen-Prinzips darauf zu achten, die Planung und die Örtliche Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmerinnen zu vergeben (Empfehlung 81). Bei künftigen Bauvorhaben, bei deren Umsetzung sich die Gemeinde einer gemeinnützigen Wohnbauträgerin bedient, empfahl der Landesrechnungshof, im Sinne des Wettbewerbes gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 auch weitere Bauträgerinnen in Betracht zu ziehen (Empfehlung 82).

Der Landesrechnungshof sichtete die Projektabwicklung eines aktuell laufenden Wohnbauprojektes der Gemeinde Niederwölz . In Bezug auf die Empfehlung, im Sinne des Vier-Augen-Prinzips die Planung und die Örtliche Bauaufsicht zu trennen bzw. an unterschiedliche Auftragnehmerinnen zu vergeben, kann der Landesrechnungshof aufgrund des aktuellen Fortschrittes dieses Wohnbauprojektes keine Aussage treffen.

Die Gemeinde Niederwölz fragte bzgl. der Umsetzung dieses Wohnbauprojektes bei vier Wohnbauträgerinnen in schriftlicher Form an. Bei der Wohnbauträgerin, die den Zuschlag erhielt, handelt es sich nicht um die Wohnbauträgerin, die von der Gemeinde

in der Vergangenheit sowohl mit der Errichtung als auch mit der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen beauftragt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bzgl. Trennung der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht aufgrund des aktuellen Standes des Projektes keine Aussage getroffen werden kann. Die Gemeinde Niederwölz zog bei diesem Bauvorhaben vier gemeinnützige Wohnbauträgerinnen in Betracht.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, im Sinne des Vier-Augen-Prinzips auf die Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht zu achten.

[Kapitel 6.4.7] Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung

Der Landesrechnungshof überprüfte im Rahmen der Erstprüfung auch die Ausschreibung, die Vergabe und die Abrechnung dieser zwei gemeindeeigenen Wohnhäuser.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass grundsätzlich zu beiden Bauvorhaben die angeforderten Vergabedokumentationen aller ausgewählten Gewerke von der Gemeinde Niederwölz bzw. von der gemeinnützigen Wohnbauträgerin vorgelegt werden konnten. Der Landesrechnungshof stellte außerdem fest, dass sich bei mehreren Vergaben aufgrund von Einsparungsmaßnahmen die Massen bei Angebots-Leistungsverzeichnissen im Vergleich zur tatsächlich beauftragten Leistung erheblich geändert hatten.

Der Landesrechnungshof empfahl bei Massenänderungen, welche zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung führen, den Widerruf dieser in Betracht zu ziehen oder aber zumindest vorab mit allen Bieterinnen das Einvernehmen herzustellen (Empfehlung 83). Der Landesrechnungshof empfahl weiter, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung und Massenermittlung zu legen, um Massenänderungen vor der Vergabe weitestgehend zu vermeiden. Nutzerinnenwünsche – insbesondere jene der Bauherrin – sollten bereits in der Planungsphase genauestens definiert werden, um eine ausschreibungsreife Ausführungsplanung erstellen zu können (Empfehlung 84).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich diese Empfehlungen in Umsetzung befinden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Zu den Empfehlungen 81 und 83 bis 84 möchten wir festhalten, dass diese Empfehlungen die Wohnbaugenossenschaft betrifft und nicht die Gemeinde.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Niederwölz:

Abschließend möchte ich als Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz festhalten, dass wir sehr bemüht sind, die Empfehlungen umzusetzen und uns an die gesetzlichen Richtlinien zu halten.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 25. Juli 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren:

- die Gemeinde Niederwölz
- der Landesrechnungshof Steiermark

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung der Gemeinde Niederwölz werden vom Landesrechnungshof die folgenden wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zusätzlich zur Erstprüfung getroffen:

[KAPITEL 2] GESCHÄFTSORDNUNG

- Der Landesrechnungshof erhob stichprobenweise die Einberufungen und somit die Fristigkeit von Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Zu allen genannten Sitzungen wurde mittels Einladungskurrende geladen. Die Kurrenden wiesen die Unterschrift der (jeweils zuständigen) Gemeinderätinnen auf, ein Übernahmedatum ist auf den Kurrenden nicht vorhanden. Der Landesrechnungshof kann daher keine Aussage treffen, inwiefern die Einberufungen zu den angeführten Sitzungen fristgerecht erfolgten.

Empfehlung 1:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister bezugnehmend auf die Gemeindevorstandssitzungen bzw. der Obfrau und den Obmännern der Fachausschüsse, bei der Einberufung der jeweiligen Sitzungen in die Einladungskurrende auch ein Übernahmedatum aufzunehmen. Aufgrund des Einholens von Einverständniserklärungen der Gemeinderätinnen über die Art der Verständigung wäre auch die Einberufung von Sitzungen mittels E-Mail realisierbar.**
- Mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr ist der Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt“ durch den Bürgermeister aufzunehmen.

Empfehlung 2:

- **Dem Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz wird empfohlen, gesetzeskonform den Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt“ aufzunehmen.**
- Die durchgeführte Kontrolle der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes des Jahres 2022 ergab, dass keine der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes unterfertigt ist. Ein Vermerk, dass die Unterschrift verweigert wurde, ist in den Verhandlungsschriften nicht enthalten.

Empfehlung 3:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes von den hierzu gesetzlich Ermächtigten jedenfalls unterfertigen zu lassen.**
- Die Gemeinde Niederwölz führte bzgl. der Archivierung von Verhandlungsschriften öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzungen aus, dass diese noch nicht in gebundener Form vorliegen.

Empfehlung 4:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen der vergangenen Gemeinderatsperiode der Jahre 2015 bis 2020 ehestmöglich in gebundener Form zu archivieren.**

[KAPITEL 3] HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

- Der Landesrechnungshof führte abermals eine Prüfung der im Rechnungsabschluss 2022 erfassten Finanzschulden anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen durch. Diese Kontrolle ergab, dass die angeführten Beträge bei zwei der Darlehen im Rechnungsabschluss 2022 mit den Ständen des kreditgebenden Institutes nicht übereinstimmen.

Empfehlung 5:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die ausgewiesenen Darlehensreste im Rechnungsabschluss mit den Salden der kontoführenden Bankinstitute abzugleichen.**
- Mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wurde im Zuge der Einführung der Doppik die „Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts“ verordnet. Mit der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts hat der Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeindegassier für die ordnungsgemäße Besorgung der Finanzbuchhaltung und der Bürgermeister für die ordnungsgemäße Anordnung nähere Bestimmungen festzulegen. Weiterführende Regelungen über die Zeichnungsberechtigung ist in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung festgehalten, demzufolge sind der Bürgermeister als anordnendes Organ und der Gemeindegassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung uneingeschränkt gemeinsam zeichnungsberechtigt. Dienstverfügungen für den Zahlungsverkehr und die Buchführung an verschiedene Gemeindebedienstete liegen nicht vor.

Empfehlung 6:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier der Gemeinde Niederwölz, einen rechtskonformen**

Zustand bzgl. der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts herzustellen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung ist gesetzeskonform von verschiedenen Gemeindebediensteten zu erledigen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beschluss bzgl. des inneren Darlehens gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung im Gemeinderat zu fassen und als inneres Darlehen zu verbuchen ist.

Empfehlung 7:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig innere Darlehen gesetzeskonform zu verbuchen und den diesbezüglichen Beschluss im Gemeinderat herbeizuführen.**

- Im Amt der Steiermärkischen Landesregierung fungieren in Bezug auf die Abfuhrordnung zwei Abteilungen als Aufsichtsbehörden. Für die Gebühren und Kostenersätze ist die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig. Die abfallrechtliche Zuständigkeit betreffend Abfuhrordnung wird durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) wahrgenommen. Die Abfuhrordnung steirischer Gemeinden ist zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung daher neben der A7 auch an die A13 zu übermitteln.

Empfehlung 8:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, zukünftig aufgrund der geteilten Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden des Landes Steiermark die Abfuhrordnung jedenfalls auch durch die A13 abfallrechtlich prüfen zu lassen.**

Empfehlung 9:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Müllbeseitigung regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Gebührenanpassungen vorzunehmen.**

[KAPITEL 4] ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN

- Die Gemeinde Niederwölz kam der Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Etablierung eines Mahnwesens nach.

Empfehlung 10:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Regelungen bzgl. des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes festzuhalten.**

[KAPITEL 5] PERSONALWESEN

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwei Personalaufnahmen der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2022 gesetzeskonform erfolgten. Umfassendere Details zu den Personalentscheidungen sind in der Verhandlungsschrift enthalten.

Empfehlung 11:

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, Stellenausschreibungen der Gemeinde Niederwölz gesetzeskonform zur Überprüfung vor der Kundmachung der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu übermitteln.**
- Der Landesrechnungshof stellt für den Bereich des Personalwesens fest, dass, obgleich entgegen der Empfehlung der Erstprüfung bis dato kein schriftliches Organisationshandbuch in der Gemeinde Niederwölz vorliegt, die Vielzahl an Empfehlungen dieses Kapitels auf mündlichen Weisungen basierend umgesetzt wurden.
- Der Landesrechnungshof erinnert an die Empfehlung der Erstprüfung, eine Verstärkung durch ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen, insbesondere auch um Stellvertretungen zu ermöglichen bzw. die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von beschäftigten Mitarbeiterinnen anzudenken.

Graz, am 3. Oktober 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh